

Wertpapierprospekt

für

die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und für die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

von 1.200.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien

der

S&O Beteiligungen AG

Heidelberg

Jede der Aktien entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR und ist ab dem 1. Januar 2020 dividendenberechtigt

International Securities Identification Number (ISIN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: DE000A255G02

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: DE000A255GQ3

Wertpapierkennnummer (WKN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: A255G0

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: A255GQ

29. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	1
	Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen	1
	Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin.....	2
	Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere	5
	Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	6
II.	RISIKOFAKTOREN	8
	1. Emittentenbezogene Risikofaktoren	8
	a) Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	8
	b) Unternehmensbezogene Risikofaktoren	11
	c) Steuerliche Risikofaktoren.....	14
	2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren	14
III.	ALLGEMEINE ANGABEN	16
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	16
	2. Zukunftsgerichtete Aussagen	16
	3. Quellenangaben	17
	4. Verfügbare Dokumente.....	18
	5. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben.....	18
	6. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	18
	7. Gültigkeitsdauer des Prospekts	19
IV.	DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT	19
	1. Allgemeine Angaben.....	19
	a) Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt ..	19
	b) Bekanntmachungen; Zahlstelle	21
	c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien.....	21
	d) Börsenzulassung	21
	2. Mit den S&O-Aktien verbundene Rechte.....	21
	a) Dividendenrechte	21
	b) Stimmrechte	22
	c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung.....	22
	d) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten.....	23
	e) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös	24
	f) Sonstige mit den S&O-Aktien verbundene Rechte	24
	3. Verwässerung.....	24

4.	Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien	24
5.	Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind 24	
6.	Kosten der Zulassung zum Börsenhandel.....	25
V.	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	25
1.	Allgemeine Angaben.....	25
a)	Firma Sitz und Unternehmensdaten	25
b)	Gründung und Unternehmensgeschichte	25
c)	Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	27
2.	Abschlussprüfer	28
3.	Corporate Governance	34
VI.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	34
1.	Haupttätigkeitsbereiche	34
2.	Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin	35
3.	Wichtigste Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin..	37
4.	Investitionen.....	38
5.	Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren	39
6.	Wesentliche Verträge	39
VII.	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	40
1.	Kapital 40	
a)	Grundkapital und Aktien	40
b)	Entwicklung des gezeichneten Kapitals innerhalb der letzten 12 Monate	40
c)	Eigene Aktien	41
d)	Genehmigtes Kapital	41
e)	Bedingtes Kapital	41
f)	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere	41
2.	Satzung der Gesellschaft.....	41
3.	Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften.....	41
a)	Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen	41
b)	Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben	43
c)	Ausschluss von Minderheitsaktionären	44
VIII.	DIVIDENDENPOLITIK.....	45
IX.	ORGANE DER GESELLSCHAFT UND BESCHÄFTIGTE DER GESELLSCHAFT	45
1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft.....	45
a)	Vorstand	47
b)	Mitglieder des Aufsichtsrats	50
c)	Hauptversammlung	54

2.	Vergütungen und sonstige Leistungen	55
	a) Vorstand	55
	b) Aufsichtsrat.....	55
3.	Aktienbesitz und Aktienoptionen	56
	a) Vorstand	56
	b) Aufsichtsrat.....	56
4.	Beschäftigte der Emittentin.....	56
X.	ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR	56
XI.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	57
XII.	ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	58
1.	Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage.....	58
	a) Finanzinformationen in diesem Prospekt	58
	b) Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	59
2.	Ausgewählte Finanzinformationen	59
	a) Ausgewählte Finanzinformationen aus dem Jahresabschlüssen die mindestens die letzten 12 Monate abdecken.....	60
	b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	61
3.	Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung	61
	a) Erklärung zum Geschäftskapital	61
	b) Kapitalausstattung und Verschuldung.....	61
4.	Prognose von Ertrag und Nettovermögenswert	62
XIII.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	63
XIV.	RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN	63
XV.	TRENDINFORMATIONEN	64
XVI.	AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS..	65
XVII.	FINANZINFORMATIONEN.....	F - 1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Zulassung zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) als auch der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg („**Börse Hamburg**“) umfasst 1.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (ISIN: DE000A255GQ3 / WKN: A255GQ) (die „**Zuzulassenden S&O-Aktien**“) der S&O Beteiligungen AG. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.237.800,00 und ist eingeteilt in 1.237.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, von denen 37.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN: DE000A255G02 / WKN: A255G0) bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen sind (die „**Zugelassenen S&O-Aktien**“). Zudem sind die Zugelassenen S&O-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Berlin und Stuttgart einbezogen.

Ein öffentliches Angebot der Zuzulassenden S&O-Aktien findet nicht statt.

Identität und Kontaktdaten der Emittentin und der Zulassungsantragsteller:

S&O Beteiligungen AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, Heidelberg, Deutschland (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ oder die „**Emittentin**“ genannt). Rechtsträgerkennung („**LEI**“): 391200JIZN9JYP440O07. Telefon: +49 6221 649 24 0, Internetadresse: <http://www.so-beteiligungen.de/>

Die Emittentin fungiert zusammen mit der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing („**mwb**“) als Zulassungsantragsteller (die „**Zulassungsantragsteller**“). Die Rechtsträgerkennung der mwb (LEI) lautet: 391200ENQM9FRDEEWW40 Telefonnummer: +49 89 85852 303, Fax: +49 89 85852 505, Internetadresse: info@mwbfairtrade.com

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: (+49) 228 41080, Internetadresse: www.bafin.de.

Datum der Billigung des Prospekts:

29. Juni 2020

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung des Prospekts verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Wertpapiere ist die S&O Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg, Deutschland. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, unter HRB 735361 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 391200JIZN9JYP440O07.

Die Emittentin wurde im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens saniert. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig geworden. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Beteiligungen AG, damals firmierend als S&O Agrar AG i. I., aufgehoben. Nach erfolgreich durchgeführter Kapitalherabsetzung und zweier darauffolgender erfolgreich durchgeführter Kapitalerhöhungen, zuletzt eingetragen im Handelsregister am 10. November 2019, hat die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen und agiert dabei mit Fokus auf börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis. Auch Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen in nicht börsennotierte Unternehmen sind denkbar. Parallel hält die Gesellschaft Ausschau nach Unternehmen, für dessen operative Geschäftstätigkeit die Emittentin durch Beteiligung an dem operativen Unternehmen als Dachgesellschaft fungieren könnte. Ebenso ist die Ausübung eines eigenen operativen Geschäftsmodells direkt durch die Emittentin denkbar, derzeit ist ein solches allerdings noch nicht in Aussicht.

Hauptanteilseigner der Emittentin ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 93,79%. Aufgrund ihres Anteils von mehr als 50% der Stimmrechte an der Emittentin ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft in der Lage, eine direkte Kontrolle über die Emittentin auszuüben.

Ein Anteil von gegenwärtig 77,33% der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wird von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gehalten. Zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft besteht ein Entherrschungsvertrag, sodass von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft keine Beherrschung ausgeht. Die Emittentin wird somit allein von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft beherrscht. Die Aktien der VV Beteiligungen AG werden zu 100% von der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft gehalten. Hauptaktionär der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft ist mit einer Beteiligung von 94,50% Wilhelm K. T. Zours.

Einziges Mitglied des Vorstands der Emittentin ist Herr Hansjörg Plaggemars.

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr ist die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen ergeben sich aus den nach HGB aufgestellten geprüften Jahresabschlüssen für das zum 14. Juni 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr und das zum 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr.

Ausgewählte wesentliche Positionen der Bilanz (in EUR)	Vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019	Vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019
Sonstige Wertpapiere	255.063,50	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	900.543,73	20.116,90
Eigenkapital	870.043,78	-337.651,08
Verbindlichkeiten	271.848,77	328.880,39
Bilanzsumme	1.165.399,55	376.037,39
Ausgewählte wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019	Vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019
Umsatzerlöse	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	76.050,00	636.907,87
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-55.687,81	-78.307,02
Ab- und Zuschreibungen	-1.577,62	0,00
Ergebnis nach Steuern	7.694,86	544.195,74
Ausgewählte wesentliche Positionen der Kapitalflussrechnung (in TEUR)	Vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019	Vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-319.573,17	-42.969,78
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00	0,00

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

1. *Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihr zur Finanzierung der von ihr angestrebten Investments die notwendigen Mittel fehlen.*

Unter Investments versteht die Gesellschaft die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am Eigen- und/oder am Fremdkapital anderer Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, deren Haupttätigkeitsbereichen, einer etwaigen Börsennotierung und gleich welcher Rechtsordnung diese unterliegen (nachfolgend „Investments“). Der Aufbau ihrer neuen Geschäftsaktivitäten kann daher stagnieren oder gar scheitern, da die Emittentin derzeit nur mit geringen Eigenkapitalmitteln ausgestattet ist und somit möglicherweise von Fremdfinanzierungen abhängig sein wird.

2. *Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt bei erwarteter konstanter Verwaltungskosten im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der von ihr getätigten Investments ab.*

Erträge aus Veräußerungen von Wertpapieren, Beteiligungen oder Finanzinstrumenten unterliegen jedoch in der Regel nicht dem Einfluss der Gesellschaft. Vielmehr ist die Gesellschaft abhängig von der Entwicklung der Schuldner von Finanzinstrumenten, wie etwa Anleihen oder Genussscheinen, sowie der Entwicklung der Unternehmen, an denen die Gesellschaft sich beteiligt und von der allgemeinen Markt- und Börsenentwicklung. Laufende Einnahmen etwa aus Zinsen oder Dividenden aus Investments sind daher nicht gewährleistet. Zudem unterliegt der Wert der Investments der Gesellschaft Marktrisiken, zu welchen insbesondere Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken, Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken, Währungsrisiken sowie Zinsrisiken zählen.

3. *Die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen unterliegen Marktpreisrisiken. Zudem ist die Emittentin als reines Beteiligungsunternehmen stark von der Stabilität der Finanzmarktssysteme abhängig, die derzeit aufgrund der weltwirtschaftlichen Lage stark unter Spannung stehen. Aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus besteht aktuell ein erhebliches Risiko für einen größeren Abschwung. Die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die Kapitalmärkte sind derzeit noch nicht zuverlässig absehbar und es bestehen erhebliche Schwankungen in den Marktpreisen. Nachdem der Deutsche Aktienindex („DAX“) nach dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie von den Höchstständen Mitte Februar bis Mitte März rund 40% verloren hatte, wurden zwischenzeitlich bis Ende Juni im Rahmen einer Bärenmarkt-Rallye wieder rund 45% aufgeholt. Aktuell liegt der DAX damit nur noch knapp 11% gegenüber den Höchst-*

ständen aus Februar 2020 im Minus (Quelle: comdirect DAX Daten). Per Ende Juni 2020 hätten sich Buchverluste von TEUR 64 aufgrund der Kursrückgänge ergeben sowie Erträge aufgrund von Veräußerungen von Wertpapieren von TEUR 47, somit netto eine Ergebnisverschlechterung laut Prognose von TEUR 17, sollte sich der Kapitalmarkt nicht weiter erholen.

4. *Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, könnten illiquide sein und nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden.*
5. *Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko unterliegen.*

Wenige Investments stellen regelmäßig das Beteiligungsportfolio der Gesellschaft dar. Durch die häufig starke Gewichtung einzelner Investments im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gesellschaft kann ein Klumpenrisiko entstehen, das bei einem Wertverlust des oder der betreffenden Investments zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft und zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann, was wiederum deutliche Kursverluste der Aktien der Emittentin nach sich ziehen würde.

6. *Die BaFin könnte gegen die Emittentin aufgrund von Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Vorgaben weitere Bußgelder verhängen, was sich erheblich negativ auf das Ergebnis und in der Folge auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken könnte.*

Aktuell ermittelt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen aus dem Jahre 2013 und 2016 gegen die Emittentin. Nach den Bußgeldleitlinien der BaFin (Stand Februar 2017) für Verstöße gegen Ad-hoc-Publizitätspflichten bewegen sich die Bußgelder für die Emittentengruppe F der die Emittentin angehört je Einzelfall ohne Berücksichtigung von Nachlässen zwischen TEUR 125 für leichte Fälle bis TEUR 750 für außerordentlich schwere Verstöße. Zur Einordnung, im Jahr 2015 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Bußgeld in Höhe von TEUR 118 wegen verspäteter bzw. unterlassener Berichtserstattung gegen die Emittentin verhängt.

7. *Im Falle des Erwerbs einer Beteiligung ist die Gesellschaft abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer und/oder dem Zielunternehmen oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind und zu Fehlinvestitionen führen.*

8. *Die Bewertungen der Investitionen der Gesellschaft können falsch sein und die Vergangenheits-, Gegenwarts- oder Zukunftswerte der gehaltenen Beteiligungen können von diesen Bewertungen abweichen.*

9. *Die S&O Beteiligungen AG ist Risiken ausgesetzt, die sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen ergeben und dass keine Investitionen zu attraktiven Preisen gefunden werden können.*

Zukünftige Akquisitionen könnten zahlreiche Risiken für die Geschäftstätigkeit der Emittentin mit sich bringen, einschließlich Schwierigkeiten bei der Integration übernommener Betriebe, Produkte, Technologien oder des Personals. Diese und andere Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme, Integration und dem Betrieb der erworbenen Vermögenswerte oder Unternehmen könnten dazu führen, dass die erwarteten Vorteile aus dieser Akquisition nicht realisiert werden und sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der S&O Beteiligungen AG auswirken.

10. *Die Veränderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen kann nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Gesellschaft haben.*

Die Steuererklärungen für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018 wurden eingereicht, aber noch nicht veranlagt. Steuernachzahlungen könnten möglich sein, falls die Finanzverwaltung – insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung – steuerlich relevante Sachverhalte abweichend zur Einschätzung der Gesellschaft beurteilt.

11. *Die Emittentin könnte ihre steuerlichen Verlustvorträge verlieren, wenn sich das deutsche Steuerrecht im Bereich des Bestehenbleibens steuerlicher Verlustvorträge nicht zu Gunsten der Emittentin ändert.*

Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Sämtliche 1.237.800 Aktien der Emittentin (Zugelassene S&O-Aktien und Zuzulassende S&O-Aktien zusammen die „**S&O-Aktien**“) sind auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

International Securities Identification Number (ISIN) der Zugelassenen S&O-Aktien: DE000A255G02

International Securities Identification Number (ISIN) der Zuzulassenden S&O-Aktien: DE000A255GQ3

Die S&O-Aktien haben keine Laufzeit. Jede S&O-Aktie gewährt ihrem Inhaber in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Innerhalb der Kapitalstruktur der Emittentin zählen die S&O-Aktien zum Eigenkapital, somit werden im Insolvenzfall Forderungen aus den S&O-Aktien erst nach vollständiger Begleichung aller anderen Forderungen von anderen Schuldnern beglichen.

Es bestehen keine Beschränkungen für die freie Handelbarkeit der S&O-Aktien.

Sämtliche S&O-Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 dividendenberechtigt.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. In mindestens den letzten zehn Geschäftsjahren wurden durch die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet. Bei jeder zukünftigen Dividendenzahlung werden die Interessen der Aktionäre und die allgemeine Situation der Gesellschaft berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zugelassenen S&O-Aktien der Emittentin werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und im regulierten Markt der Börse Hamburg gehandelt. Weiterhin sind die Zugelassenen S&O-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin und Stuttgart einbezogen. Für die 1.200.000 Zuzulassenden S&O-Aktien wird die Emittentin nach Billigung dieses Prospekts die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg beantragen. Die Zulassung wird für den 7. Juli 2020 erwartet.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. *Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen.*

Die Emittentin hat nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens noch keine nennenswerten Einnahmen erzielt und es fallen noch Kosten an, so dass die Liquiditätsentwicklung der Emittentin negativ ist. Das Risiko einer Insolvenz ist daher für die Emittentin höher als für Unter-

nehmen, die bereits seit einiger Zeit tätig sind. Im Falle der Insolvenz der Emittentin können die Aktionäre Teile oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin ist es möglich, dass die Aktien am Markt nur noch sehr eingeschränkt handelbar sind, da es bereits aktuell ein nur geringes Handelsvolumen gibt und die Aktien damit nicht vor einer möglichen Liquidation verkauft werden könnten. Bei einer Liquidation werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen, falls noch ausreichend Masse vorhanden wäre.

2. *Mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft existiert ein Großaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Großaktionär kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Großaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.*
3. *Es besteht das Risiko, dass die Aktien der Emittentin nicht liquide sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.*
4. *Es besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin auch zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird.*

Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Es erfolgt kein öffentliches Angebot der S&O-Aktien. Ziel der Emittentin ist es, die 1.200.000 Zuzulassenden S&O-Aktien der Emittentin zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zuzulassen. Nach der Billigung dieses Prospekts wird der entsprechende Zulassungsantrag durch die Zulassungsantragsteller bei der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Hamburg gestellt.

Die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien richtet sich voraussichtlich nach dem folgenden Zeitplan:

29. Juni 2020	Billigung des Zulassungsprospekts
29. Juni 2020	Antrag auf Zulassung sowie Notierungsaufnahme der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie zum regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg
7. Juli 2020	Zulassungsbescheid der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg für die Zuzulassenden S&O-Aktien
8. Juli 2020	Notierungsaufnahme der Zuzulassenden S&O-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse Hamburg.

Nach Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt können S&O-Aktien über die Börse zu aktuellen Kursen erworben werden.

Da keine S&O-Aktien öffentlich angeboten werden, wird weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten. Im Rahmen künftiger Kapitalmaßnahmen sind Verwässerungen möglich.

Wer ist die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel regulierten Markt beantragenden Personen sind die Emittentin und die mwb (Zulassungsantragsteller). Die mwb ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens, Deutschland, unter HRB 123141.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gegenstand dieses Prospekts ist die Zulassung der 1.200.000 Zuzulassenden S&O-Aktien. Durch die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse Hamburg erfüllt die Emittentin ihre Pflicht aus § 69 BörsZulVO. Hiernach ist die Emittentin zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Der Emittentin werden keine Erlöse zufließen, da keine Aktien öffentlich angeboten werden. Da kein öffentliches Angebot vorliegt wurden keine Übernahmeverträge mit fester Übernahmeverpflichtung abgeschlossen.

Sämtliche Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender S&O-Aktien sind, haben ein hohes Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere ein gesteigertes Interesse der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Inhaberin von insgesamt 1.160.220 Stücken Zuzulassender S&O-Aktien ist. An der Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien hat weiterhin die Emittentin ein gesteigertes Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Zulassung zum Handel bestehen keine.

II. RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in Aktien der S&O Beteiligungen AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“ genannt) ist mit einem hohen Risiko verbunden. Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Risiken und Unwägbarkeiten zusammen mit allen anderen Informationen in diesem Prospekt sorgfältig prüfen. Nach Ansicht der Emittentin stellen die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen und spezifischen Risiken dar, die mit der Anlage in Aktien der Emittentin verbunden sind.

Die Risikofaktoren sind in emittentenbezogene und wertpapierbezogene Risiken sowie jeweils in weitere Unterkategorien unterteilt. In jeder Unterkategorie sind die zwei erstgenannten Risikofaktoren als die für die Emittentin wesentlichsten anzusehen (basierend auf der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem erwarteten Ausmaß der negativen Auswirkungen).

Die hier genannten Risiken können einzeln und kumulativ auftreten.

1. Emittentenbezogene Risikofaktoren

a) Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt bei erwartet konstanten Verwaltungskosten im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der von ihr getätigten Investments ab.

Die Gesellschaft hat als Beteiligungsgesellschaft keine Einnahmen aus eigener operativer Geschäftstätigkeit. Die Gesellschaft investiert primär in börsennotierte deutsche Wertpapiere, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu veräußern. Es sind aber auch weltweite Investments oder Investments in nicht-börsennotierte Unternehmen oder Finanzinstrumente denkbar. Investments erfolgen aufgrund der Bewertung des Chance-Risiko-Profiles durch die Gesellschaft. Erträge aus Veräußerungen von Wertpapieren, Beteiligungen oder Finanzinstrumenten unterliegen jedoch in der Regel nicht dem Einfluss der Gesellschaft. Vielmehr ist die Gesellschaft abhängig von der Entwicklung der Schuldner von Finanzinstrumenten, wie etwa Anleihen oder Genussscheinen, sowie der Entwicklung der Unternehmen, an denen die Gesellschaft sich beteiligt und von der allgemeinen Markt- und Börsenentwicklung. Laufende Einnahmen etwa aus Zinsen oder Dividenden aus Investments sind daher nicht gewährleistet. Zudem unterliegt der Wert der Investments der Gesellschaft Marktrisiken, zu welchen insbesondere Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken, Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken, Währungsrisiken sowie Zinsrisiken zählen. Auch die spezifischen Branchenrisiken der Unternehmen sowie die spezifischen Risiken der Unternehmen, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, gehören hierzu. Verändern sich Aktienkurse, Wechselkurse für bestimmte Währungen, Zinssätze oder ähnliche Marktpreise zum Negativen, wird dies zu Verlusten bei der Gesellschaft führen. Insbesondere Zahlungsausfälle oder Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldnern von Finanzinstrumenten oder negative wirtschaftliche Entwicklungen bei Unternehmen an denen sich die Emittentin beteiligt und anderen Investments können zu geringeren oder ganz ausbleibenden Einnahmen bei der Gesellschaft führen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft bei Veräußerungen von Wertpapieren oder anderen Beteiligungen Verluste oder einen Totalausfall erleidet. Angesichts der derzeitigen Lage

am Kapitalmarkt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin durch sinkende Aktien- und Anleihekurse Verluste erleidet. Der Eintritt dieses Risikos könnte insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen zu einem erheblichen Rückgang des Eigenkapitals bis hin zur Insolvenz der Gesellschaft und einem Totalverlust für die Anleger führen.

Die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen unterliegen Marktpreisrisiken. Zudem ist die Emittentin als reines Beteiligungsunternehmen stark von der Stabilität der Finanzmarktssysteme abhängig, die derzeit aufgrund der weltwirtschaftlichen Lage stark unter Spannung stehen.

Die von der Emittentin gehaltenen börsengehandelten Wertpapiere unterliegen dem Risiko von Wertschwankungen. Mit teilweise erheblichen Wertschwankungen ist derzeit aufgrund der anhaltenden Belastung der weltwirtschaftlichen Lage zu rechnen. Wertschwankungen können ihre Ursache beispielsweise in konjunkturellen Faktoren haben. Außerdem können auch marktpsychologische Umstände zu Kursschwankungen und damit Marktpreisveränderungen bei den börsengehandelten Wertpapieren führen, wie es derzeit der Fall ist. Dieses allgemeine Marktrisiko kann durch eine Diversifikation der Wertpapiere nach Art, Gattung und Emittent sowie ein aktives Portfoliomanagement nur bedingt ausgeschlossen werden, da alle Wertpapiere dem Marktpreisrisiko gleichermaßen ausgesetzt sind. Die Emittentin war in der Vergangenheit aufgrund gesunkener Marktpreise gezwungen, teilweise Abschreibungen auf den jeweils niedrigeren beizulegenden Wert von ihr gehaltener Vermögensgegenstände und Beteiligungen an anderen Gesellschaften vorzunehmen. Solche Wertberichtigungen können auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden und sind für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund derzeitiger Marktlage hinreichend wahrscheinlich. Aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus besteht aktuell ein erhebliches Risiko für einen größeren Abschwung. Die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die Kapitalmärkte sind derzeit noch nicht zuverlässig absehbar und es bestehen erhebliche Schwankungen in den Marktpreisen. Nachdem der Deutsche Aktienindex („DAX“) nach dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie von den Höchstständen Mitte Februar bis Mitte März rund 40% verloren hatte, wurden zwischenzeitlich bis Ende Juni im Rahmen einer Bärenmarkt-Rallye wieder rund 45% aufgeholt. Aktuell liegt der DAX damit nur noch knapp 11% gegenüber den Höchstständen aus Februar 2020 im Minus (Quelle: comdirect DAX Daten). Per Ende Juni 2020 hätten sich Buchverluste von TEUR 64 aufgrund der Kursrückgänge ergeben sowie Erträge aufgrund von Veräußerungen von Wertpapieren von TEUR 47, somit netto eine Ergebnisverschlechterung laut Prognose von TEUR 17, sollte sich der Kapitalmarkt nicht weiter erholen. Zudem ist die Emittentin als reine Beteiligungsgesellschaft ohne Einnahmen aus eigener operativer Geschäftstätigkeit stark von der Stabilität der Finanzmarktssysteme, insbesondere den Börsen und Banken, abhängig. Darüber hinaus bestehen für die Emittentin Finanzmarktrisiken in Form von Zinsschwankungen sowie der Änderung von Wechselkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen. Verändern sich Aktienkurse, Wechselkurse für bestimmte Währungen, Zinssätze oder ähnliche Marktpreise zum Negativen, wird dies zu Verlusten bei der Gesellschaft führen. Verluste spiegeln sich regelmäßig im Börsenkurs wider. Der Eintritt dieses Risikos könnte somit insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen zu einem erheblichen Rückgang des Eigenkapitals bis hin zur Insolvenz der Gesellschaft und einem Totalverlust für die Anleger führen.

Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, könnten illiquide sein und nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden.

Liquiditätsrisiken in Bezug auf die Marktliquidität börsengehandelter Wertpapiere können aufgrund einer nur geringen Liquidität der im Portfolio der Emittentin gehaltenen Wertpapiere bestehen. Die Emittentin beteiligt sich auch an Unternehmen, deren an einer Börse gehandelte Wertpapiere nur eine geringe Marktliquidität aufweisen, aber kurz- bis langfristig ein vorteilhaftes Chance-/Risiko-Verhältnis aufweisen können. Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen mit einer geringen Handelsliquidität bergen jedoch oftmals auch das Risiko in sich, dass ein Verkauf der Wertpapiere über die Börse nur schwer oder gar nicht möglich ist. Dieses Risiko ist auch Beteiligungen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, immanent. Die Veräußerung von nicht börsengehandelten Wertpapieren ist oftmals nur im Rahmen eines aufwändigen, strukturierten Verkaufsprozesses möglich. Derzeit hält die Emittentin Beteiligungen die bereits jetzt eine gewisse Illiquidität aufweisen. Zudem ist es möglich, dass die Gesellschaft Wertpapiere eines Unternehmens erwirbt, von dem nur noch wenige Wertpapiere tatsächlich gehandelt werden. Es besteht somit das Risiko, dass die Emittentin diese Wertpapiere nur noch unter schwierigen Bedingungen, gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen kann, was insbesondere im Fall bestehender Zahlungsverpflichtungen zu Liquiditätsengpässen oder Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko unterliegen.

Die Gesellschaft ist in eine überschaubare Anzahl an Investments investiert. Wenige Investments stellen regelmäßig das Beteiligungsportfolio der Gesellschaft dar. Durch die häufig starke Gewichtung einzelner Investments im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gesellschaft kann ein Klumpenrisiko entstehen, das bei einem Wertverlust des oder der betreffenden Investments zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft und zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann, was wiederum deutliche Kursverluste der Aktien der Emittentin nach sich ziehen würde. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

Im Falle des Erwerbs einer Beteiligung ist die Gesellschaft abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer und/oder dem Zielunternehmen oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind und zu Fehlinvestitionen führen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, vor dem Erwerb der Beteiligung an einem Unternehmen, dieses im Rahmen einer so genannten Due Diligence zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligung zu analysieren. Dabei werden der Gesellschaft Informationen von Dritten zur Verfügung gestellt, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind und einen zutreffenden Eindruck von der Wettbewerbsposition oder der finanziellen Situation des betreffenden Unternehmens vermitteln. Die Gesellschaft kann aufgrund solcher Informationen unzutreffende Schlussfolgerungen ziehen und den Wert einer zu erwerbenden Beteiligung zu hoch ansetzen. Das Risiko einer falschen Bewertung kann dazu führen, dass eine Investition zu einem zu hohen Preis

erworben wird. Wird der Wert einer Investition falsch eingeschätzt, spiegeln die im Jahresabschluss enthaltenen Zahlen nicht das tatsächliche Nettovermögen und die Betriebsergebnisse des Unternehmens wider. Es besteht das Risiko, dass die Investition in den Folgejahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss. Dies könnte den Börsenkurs der Aktien der Emittentin beeinträchtigen und somit auch für den Anleger in S&O-Aktien Verluste bedeuten.

b) Unternehmensbezogene Risikofaktoren

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihr zur Finanzierung der von ihr angestrebten Investments die notwendigen Mittel fehlen. Unter Investments versteht die Gesellschaft die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am Eigen- und/oder am Fremdkapital anderer Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, deren Haupttätigkeitsbereichen, einer etwaigen Börsennotierung und gleich welcher Rechtsordnung diese unterliegen (nachfolgend „Investments“). Der Aufbau ihrer neuen Geschäftsaktivitäten kann daher stagnieren oder gar scheitern, da die Emittentin derzeit nur mit geringen Eigenkapitalmitteln ausgestattet ist und somit möglicherweise von Fremdfinanzierungen abhängig sein wird.

Die Emittentin hat erst Ende des Jahres 2019 ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen und agiert dabei mit Fokus auf börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem nach Ansicht der Emittentin ansprechenden Chance-/ Risiko-Verhältnis. Insbesondere bei nicht börsennotierten Beteiligungen sind Mehrheitsbeteiligungen denkbar. Im Wettstreit um attraktive Investments ist die Emittentin darauf angewiesen, dass ihr ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, weitere Eigen- und Fremdkapitalinvestoren zu gewinnen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin nicht zu jedem Zeitpunkt über genügend Liquidität verfügt, um weitere Investitionen zu tätigen und ihre Wachstumsstrategie weiter zu verfolgen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, bei eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten Risiken über ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio zu streuen. Der Eintritt dieses Risikos könnte aufgrund einer verhältnismäßig hohen Fixkostenstruktur von jährlich rund TEUR 150 zu einem Rückgang des Eigenkapitals führen.

Die BaFin könnte gegen die Emittentin aufgrund von Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Vorgaben weitere Bußgelder verhängen, was sich erheblich negativ auf das Ergebnis und in der Folge auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken könnte.

Im Jahr 2015 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Bußgeld in Höhe von TEUR 118 wegen verspäteter bzw. unterlassener Berichtserstattung verhängt und konnte auf Grund § 225 Abs. 3 InsO durch die Insolvenz nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Zahlung wurde von der BaFin mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 zunächst gestundet bis zum Ablauf des 30. September 2021. Mit Schreiben vom 2. April 2019 kündigte die BaFin an, dass sich der anfängliche Verdacht unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen aus dem Jahre 2013 und 2016 erhärtet habe und das Referat WA 26 der BaFin den betreffenden Vorgang an das für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Referat WA 17 der BaFin abgegeben habe. Seither hat die Emittentin, auch auf Nachfrage, keine weiteren Informationen erhalten, ob ein Ermittlungsverfahren durch die BaFin eingeleitet wurde oder nicht. Nach den Bußgeldleitlinien der BaFin (Stand Februar 2017) für Verstöße gegen Ad-hoc-Publizitätspflichten bewegen sich die Bußgelder für die Emittentengruppe F der die Emittentin angehört je Einzelfall ohne Berücksichtigung von Nachlässen zwischen TEUR 125

für leichte Fälle bis TEUR 750 für außerordentlich schwere Verstöße. Sollte die BaFin gegen die Emittentin Bußgelder verhängen, würde sich dies erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies wiederum würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin potentiell nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

Die Bewertungen der Investitionen der Gesellschaft können falsch sein und die Vergangenheits-, Gegenwarts- oder Zukunftswerte der gehaltenen Beteiligungen können von diesen Bewertungen abweichen.

Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin den inneren Wert eines Unternehmens, in das sie investieren will oder bereits investiert hat, falsch einschätzt. Eine Fehleinschätzung kann sich z.B. daraus ergeben, dass wesentliche Informationen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bekannt sind und daher auf der Grundlage einer unvollständigen Informationsbasis bewertet werden oder die Informationsbasis erheblichen Veränderungen unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Unternehmen absichtlich falsche Informationen über die potenziellen Anlagen, die das Unternehmen nicht als solche identifiziert, vorgelegt werden und es daher seine Anlageentscheidung auf diese Fehlinformationen stützt. Eine falsche Bewertung kann aber auch das Ergebnis einer nicht korrekten Chancen/Risiko-Analyse sein, z.B. wenn sich die Schätzungen und Erwartungen der für die potentielle Anlage relevanten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Nachhinein als falsch, unrealistisch oder zu optimistisch erweisen. Darüber hinaus kann sich eine falsche Bewertung ergeben, z.B. wenn eine für das Unternehmen, in das die Emittentin investiert hat, notwendige Anschlussfinanzierung nicht oder verspätet erfolgt und diesem Unternehmen daher die notwendige Liquidität fehlt, was zur Insolvenz dieses Unternehmens führen kann. Das Risiko einer falschen Bewertung kann dazu führen, dass eine Investition zu einem zu hohen Preis erworben wird. Wird der Wert einer Investition falsch eingeschätzt, spiegeln die im Jahresabschluss enthaltenen Zahlen nicht das tatsächliche Nettovermögen und die Betriebsergebnisse des Unternehmens wider. Es besteht das Risiko, dass die Investition in den Folgejahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss. Selbst wenn die Bewertung zum Zeitpunkt der Bewertung korrekt war, ist nicht sicher, dass dies zumindest bei einem Verkauf der Investition erreicht werden kann. Anleger sollten sich daher nicht auf die Bewertungen in der Jahresrechnung der Emittentin und in diesem Prospekt verlassen. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

Die S&O Beteiligungen AG ist Risiken ausgesetzt, die sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen ergeben und dass keine Investitionen zu attraktiven Preisen gefunden werden können.

Im Rahmen der Fortführung der Geschäftsstrategie tätigt die S&O Beteiligungen AG Akquisitionen von oder Investitionen in börsennotierte und/oder nichtbörsennotierte Unternehmen. Die S&O Beteiligungen AG hat keinen spezifischen Zeithorizont für diese Pläne und kann nicht sicher sein, dass sie in der Lage sein wird, geeignete Akquisitions- oder Investitionskandidaten zu angemessenen Preisen zu identifizieren.

Zukünftige Akquisitionen könnten zahlreiche Risiken für die Geschäftstätigkeit der Emittentin mit sich bringen, einschließlich Schwierigkeiten bei der Integration übernommener Betriebe, Produkte, Technologien oder des Personals; beträchtliche, unvorhergesehene Integrationskosten; ein Versagen bei

der Realisierung der potenziellen Kosteneinsparungen oder anderer finanzieller Vorteile und/oder der strategischen Vorteile der Übernahmen. Diese und andere Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme, Integration und dem Betrieb der erworbenen Vermögenswerte oder Unternehmen könnten dazu führen, dass die erwarteten Vorteile aus dieser Akquisition nicht realisiert werden und sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der S&O Beteiligungen AG auswirken.

Das wichtigste Element bei der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist eine ausreichende Anzahl attraktiver Investitionsmöglichkeiten. Die S&O Beteiligungen AG ist bestrebt, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nach Ansicht der Emittentin in ihr beabsichtigtes zukünftiges Investitionsportfolio passen, ohne auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftssektor beschränkt zu sein. Es ist daher für die Emittentin von wesentlicher Bedeutung, dass sie über solche Akquisitionsmöglichkeiten informiert ist. Die S&O Beteiligungen AG steht in diesem Markt jedoch sowohl mit strategischen als auch mit Finanzinvestoren im Wettbewerb um attraktive Investitionen. Einige dieser Investoren verfügen über deutlich höhere finanzielle Ressourcen als die Emittentin. Für die Emittentin kann dies zu einer Intensivierung des Wettbewerbs in ihrem Zielmarkt führen. Wenn die Emittentin mit einem oder mehreren Konkurrenten um eine Beteiligung konkurrieren muss, kann dies dazu führen, dass die Emittentin einen höheren Kaufpreis bezahlen muss, um die Investition tätigen zu können oder die Beteiligung kann nicht erworben werden. Wenn das Angebot attraktiver Anlagen oder der Zugang der Emittentin zu solchen Anlagen zurückgeht oder sich nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise entwickelt oder wenn die Emittentin aufgrund des Wettbewerbs um Beteiligungen höhere Kaufpreise zahlen muss, kann dies die allgemeine Geschäftstätigkeit und das zukünftige Wachstum der Emittentin beeinträchtigen und ihre Rentabilität verringern. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

c) Steuerliche Risikofaktoren

Die Veränderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken.

Der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum war das Geschäftsjahr 2014. Gegen Steuerbescheide aus vorherigen Geschäftsjahren laufen aktuell keine Einsprüche der Gesellschaft. Die Steuererklärungen für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018 wurden eingereicht, aber noch nicht veranlagt. Steuernachzahlungen könnten möglich sein, falls die Finanzverwaltung – insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung – steuerlich relevante Sachverhalte abweichend zur Einschätzung der Gesellschaft beurteilt. Änderungen im Steuerrecht bergen das Risiko, dass die steuerliche Belastung der Emittentin zunimmt. Eine höhere steuerliche Belastung der Emittentin mit direkten oder indirekten Steuern führt zu einer Verringerung des Jahresergebnisses und damit des wirtschaftlichen Erfolgs. Steuerzahlungen belasten die Ertragslage der Emittentin und reduzieren das Eigenkapital. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

Die Emittentin könnte ihre steuerlichen Verlustvorträge verlieren, wenn sich das deutsche Steuerrecht im Bereich des Bestehenbleibens steuerlicher Verlustvorträge nicht zu Gunsten der Emittentin ändert.

Derzeit bestehen bei der Gesellschaft gesondert festgestellte steuerliche Verlustvorträge zum 31. Dezember 2014 in Höhe von EUR 8.187.661. Gemäß Steuererklärung zum 31. Dezember 2018 beträgt der verbleibende Körperschaftssteuerliche Verlustvortrag EUR 8.545.322. Nach derzeit geltendem deutschen Steuerrecht gehen grundsätzlich sämtliche steuerlichen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft unter, wenn ein Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren mehr als 50% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, § 10a Satz 10 GewStG, dies ist bei der Emittentin durch die Kapitalerhöhungen in 2019 der Fall. Dies kann erhebliche negative steuerliche Konsequenzen haben. Gegen diese Regelung ist allerdings ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig (Aktenzeichen: 2 BvL 19/17). Sollte diese Vorschrift für verfassungswidrig erklärt werden, können die steuerlichen Verlustvorträge möglicherweise gerettet werden. Die Emittentin wird vorsorglich unter Bezug auf das laufende Verfahren Einspruch gegen einen möglichen Verlustuntergang in 2019 einlegen, sollte das Finanzamt dies entsprechend bescheiden. Das BVerfG hatte § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a.F. bereits für verfassungswidrig erklärt, allerdings nur die Erwerbsgrenze von über 25% bis zu 50%. Die Emittentin richtet ihre Planung nach dem derzeit geltenden Steuerrecht und sieht somit in dem zuvor geschilderten Sachverhalt das Risiko des Verlustes einer Chance auf ein Kosteneinsparpotenzial.

2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen.

Eine Anlage in Aktien ist mit einem Eigenkapitalrisiko verbunden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können die Aktionäre ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Insbesondere haben die Gläubiger vorrangige Forderungen, die zuerst ausgezahlt werden würden, und erst nach vollständiger Begleichung dieser Forderungen hätten die Aktionäre Anspruch auf Zah-

lungen. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen. Die Emittentin hat nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens noch keine nennenswerten Einnahmen erzielt und es fallen noch Kosten an, so dass die Liquiditätsentwicklung der Emittentin negativ ist. Das Risiko einer Insolvenz ist daher für die Emittentin höher als für Unternehmen, die bereits seit einiger Zeit tätig sind. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin ist es zudem möglich, dass die Aktien am Markt nur noch sehr eingeschränkt handelbar sind, da es bereits aktuell ein nur geringes Handelsvolumen gibt und die Aktien damit nicht vor einer möglichen Liquidation verkauft werden könnten. Der Eintritt dieses Risikos könnte somit insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu einem Totalverlust für die Anleger führen, da nach Befriedigung der Fremdkapitalgeber bzw. Gläubiger kein Vermögen mehr zur Befriedigung der Aktionäre vorhanden sein könnte. Im Falle der Insolvenz der Emittentin wäre jedenfalls ein teilweiser Verlust des investierten Kapitals der Aktionäre hinreichend wahrscheinlich.

Mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft existiert ein Großaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Großaktionär kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Großaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 14. November 2019 über 93,79 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft, wodurch die Mehrheitsaktionärin Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der Emittentin nehmen kann. Diese Konzentration von Aktienbesitz könnte einen Kontrollwechsel bei der Gesellschaft verzögern, verschieben oder verhindern, ebenso wie eine Verschmelzung, eine Übernahme oder andere Formen des Unternehmenszusammenschlusses, die für die Anleger vorteilhaft sein könnten. Soweit die Interessen des Großaktionärs von den Interessen der Gesellschaft oder den Interessen der Aktionäre der Gesellschaft abweichen, könnte dies einen wesentlichen Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Emittentin haben, was zu Unsicherheiten bei den Anlegern führen wird. Dies würde sich im Börsenkurs widerspiegeln und somit Verluste für den Anleger bedeuten.

Es besteht das Risiko, dass die Aktien der Emittentin nicht liquide sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt über 93,79 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft. Es existiert somit nur ein sehr geringer Anteil an Streubesitz. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der gehandelten Aktien überschaubar sein wird, was wiederum zu großen Kursschwankungen führen kann, insbesondere, wenn die Mehrheitsaktionärin beabsichtigen sollte, sich von einem größeren Teil ihrer Aktien der Emittentin zu trennen. Der Anleger könnte bei Eintritt dieses Risikos seine Aktien der Emittentin möglicherweise nicht, nur schwer oder nicht zum gewünschten Preis veräußern, was wiederum zu Verlusten bei den Anlegern führen könnte.

Es besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin auch zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird.

Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von Gewinnvorträgen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den

Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen. Sollte die Emittentin langfristig keine Dividenden ausschütten, könnte dies, insbesondere bei Kursrückgängen der Emittentin, zu Verlusten der Anleger führen.

III. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die S&O Beteiligungen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 735361 mit Sitz in Heidelberg und der Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, und die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123141 mit Sitz in Gräfelfing und der Geschäftsanschrift: Rotenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklären zudem, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist.

Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glauben“, „davon ausgehen“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“, „können“, „wollen“, „werden“, „antizipieren“, „anstreben“, „einschätzen“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der Emittentin oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter ande-

rem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Beteiligungsgesellschaften, Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Finanzierungskosten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren.

Deshalb sollten Anleger unbedingt die folgenden Kapitel lesen: „I. Zusammenfassung“, „II. Risikofaktoren“, „VI. Überblick über die Geschäftstätigkeit“ und „XII. Angaben zu den Finanzinformationen“

In den drei letztgenannten Kapiteln enthalten insbesondere das Kapitel II. „Risikofaktoren“, sowie die Abschnitte VI.2. „Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin“, VI.4. „Investitionen“, XII.1.b) „Veränderung in der Finanzlage der Emittentin“, XII.3.a) „Erklärung zum Geschäftskapital“ und XII.4. „Prognose von Ertrag und Nettovermögenswert“ Darstellungen derjenigen Faktoren, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt haben können, in dem die Emittentin tätig ist. Zudem ist dem Anleger zu raten, die mittels Verweis in diesen Prospekt mitaufgenommenen Finanzinformationen gründlich zu lesen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in dem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse möglicherweise auch nicht eintreten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

3. Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der Emittentin beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der Emittentin. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der Emittentin beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach bestem Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus nennt die Emittentin die entsprechenden Quelle(n) der Angaben.

Die Emittentin hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der Emittentin auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

4. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website der Emittentin unter www.so-beteiligungen.de eingesehen werden:

- Aktuelle Satzung der Emittentin
- Dieser Wertpapierprospekt
- Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019
- Der geprüfte Jahresabschluss der Rumpfgesellschaft nach HGB für das Geschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019

5. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) erstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben sowie Marktdaten in diesem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zugrunde liegenden Quellen entsprechen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend-Euro (TEUR) oder in Millionen-Euro (EUR Mio.). Durch die Angabe in TEUR und EUR Mio. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu dem im Finanzteil dieses Prospekts über Verweise einbezogene Jahresabschlüsse ergeben.

6. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dieser Wertpapierprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Billigung dieses Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezieht sich nur auf die Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

Diese Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Aktien oder als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Aktien für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als vereinfachter Prospekt

pekt gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt. Die Zugelassenen S&O-Aktien waren mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen. Zudem sind die Zuzulassenden S&O-Aktien mit den Zugelassenen S&O-Aktien fungibel. Folglich sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Artikels 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt und somit die vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen anwendbar.

7. Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Prospekt ist nur bis zur Eröffnung des Handels der Zuzulassenden S&O-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Hamburg, somit voraussichtlich bis zum Ablauf des 8. Juli 2020, gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten, oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Handel in den vorgenannten regulierten Märkten eröffnet wurde und der Prospekt somit ungültig geworden ist.

IV. DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT

1. Allgemeine Angaben

a) Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt

Insgesamt 37.800 Aktien der Emittentin mit der ISIN: DE000A255G02 sind bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen. Zudem sind die Zugelassenen S&O-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin und Stuttgart einbezogen. 1.200.000 Aktien der Emittentin mit der ISIN: DE000A255GQ3 sind dagegen noch nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Die Aktien der Emittentin wurden auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes geschaffen. Sämtliche S&O-Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien und in zwei Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt werden.

Die Emittentin wurde durch die Umsetzung eines Insolvenzplanes saniert. Im Rahmen des Insolvenzplans wurde das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00, eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 100:1 um EUR 3.742.200,00 auf EUR 37.800,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung hatte den Zweck, in Höhe von EUR 3.742.200,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wurde in der Weise durchgeführt, dass je 100 (einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt wurden. Die Kapitalherabsetzung erfolgte für die Aktien der Emittentin mit der ISIN: DE0005236202, die bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen waren, so dass für je 100 Aktien mit der ISIN DE0005236202, je eine neue konvertierte Aktie mit der ISIN DE000A255G02 ausgegeben wurde. Die konvertierten Aktien sind ab dem 15. Juni 2019 gewinnberechtigt. Die Kapitalherabsetzung wurde am 16. Oktober 2019 ins Handelsregister eingetragen

und somit wirksam.

Ebenfalls auf Basis des Insolvenzplans wurden zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Im ersten Schritt wurde das auf EUR 37.800,00 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 113.400,00 auf EUR 151.200,00 erhöht durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/I). Den Aktionären wurde das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital gewährt, entsprechend einem Bezugsverhältnis von 1:3. Die Kapitalerhöhung 2019/I war mit Eintragung im Handelsregister am 16. Oktober 2019 zeitgleich zur Kapitalherabsetzung durchgeführt.

Im zweiten Schritt wurde das auf EUR 151.200,00 erhöhte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 1.086.600,00 auf EUR 1.237.800,00 durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/II) erhöht (Barkapitalerhöhung 2019/I und Barkapitalerhöhung 2019/II zusammen die „**Kapitalerhöhungen 2019**“). Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II wurden ausschließlich die Gläubiger der von der Emittentin vor Insolvenz ausgegebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben und deren Forderung zur Tabelle festgestellt wurde. Die Kapitalerhöhung 2019/II war mit Eintragung im Handelsregister am 10. November 2019 durchgeführt.

In Summe erfolgten Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage in Höhe von EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 1.200.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Für die Kapitalerhöhungen 2019 und somit dem öffentlichen Angebot der Aktien der Emittentin, war die Prospektausnahme nach Art. 3 Absatz 2 b) Verordnung (EU) 2017/1129 i.V.m. § 3 Nr. 1 WpPG einschlägig. Für die Zulassung zum Handel im regulierten Markt ist dagegen keine Prospektausnahme gem. Art. 1 Absatz 5 Verordnung (EU) 2017/1129 einschlägig, sodass nach dem Grundsatz aus Art. 3 Absatz 3 Verordnung (EU) 2017/1129 es für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekts bedarf.

Nach Billigung dieses Prospekts wird die Emittentin zusammen mit der mwb die Zulassung der 1.200.000 Zuzulassenden S&O-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse sowie bei der Börse Hamburg beantragen. Jede Zuzulassende S&O-Aktie ist eine auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR und voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2020.

Die Emittentin fungiert zusammen mit der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing („mwb“) als Zulassungsantragsteller (die „**Zulassungsantragsteller**“). Die mwb ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens, Deutschland, unter HRB 123141. Die Rechtsträgerkennung der mwb (LEI) lautet: 391200ENQM9FRDEEWW40 Telefonnummer: +49 89 85852 0, Fax: +49 89 85852 505, Internetadresse: info@mwbfairtrade.com

b) Bekanntmachungen; Zahlstelle

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Internet unter www.so-beteiligungen.de und satzungsgemäß im Bundesanzeiger.

Die Funktion der Zahlstelle, bei der die Auszahlungen von Dividenden kostenfrei durchgeführt werden, ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen.

c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien

Der Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel im regulierten Markt liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

29. Juni 2020	Billigung des Zulassungsprospekts
29. Juni 2020	Antrag auf Zulassung sowie Notierungsaufnahme der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie zum regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg
7. Juli 2020	Zulassungsbescheid der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg für die Zuzulassenden S&O-Aktien
8. Juli 2020	Notierungsaufnahme der Zuzulassenden S&O-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse Hamburg.

d) Börsenzulassung

Unverzüglich nach Billigung dieses Prospekts wird die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie an der Börse Hamburg beantragt. Es wird erwartet, dass die Zuzulassenden S&O-Aktien am 7. Juli 2020 zugelassen werden und am 8. Juli 2020 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse Hamburg in die bestehende Quotierung der nennwertlosen Inhaberaktien der Emittentin unter der ISIN DE000A255G02 einbezogen werden.

2. Mit den S&O-Aktien verbundene Rechte

a) Dividendenrechte

Sämtliche S&O-Aktien sind mit derselben Gewinnberechtigung ausgestattet.

Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine vollständige oder teilweise Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet.

Der Vorstand hat einen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, an den die Hauptversammlung nicht gebunden ist. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der einzelne Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung.

Sämtliche S&O-Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 dividendenberechtigt.

Der Ausschüttungsanspruch (Dividendenanspruch) entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses nach § 174 Absatz 2 Nr. 2, § 58 Absatz 3 AktG. Der Anspruch auf den Bilanzgewinn ist unlösbar mit dem Wertpapier verbunden. Anspruchsinhaber ist somit der Inhaber der jeweiligen Aktie, auf die der Dividendenanspruch entfällt. Der Dividendenanspruch verjährt mit Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Im Falle der Verjährung des Dividendenanspruchs steht der Gesellschaft eine rechtshemmende Einrede gegenüber dem Anspruchsinhaber des verjährten Dividendenanspruchs zu. Erhebt die Emittentin gegenüber diesem Anspruchsinhaber die vorgenannte Einrede, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet an den Anspruchsinhaber die entsprechende Dividende auszubezahlen.

Da keine anderweitige Satzungsregelung besteht, sind beschlossene Dividenden gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Tag zur Auszahlung fällig.

Die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bei der die Globalurkunden über die Aktien der Gesellschaft verwahrt sind, wird die auf die Aktien entfallenden Dividenden den jeweiligen Depotbanken automatisch gutschreiben. Die inländischen Depotbanken trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber ihren Kunden. Aktionäre, deren Aktien bei ausländischen Depotbanken verwahrt werden, sollten sich bei diesen Depotbanken über das dort geltende Verfahren informieren.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung künftiger Dividenden wird von der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ihrer Zukunfts- und Marktaussichten sowie von den zukünftigen steuerlichen, regulatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen abhängen. Sollte die Emittentin zukünftig Bilanzgewinne ausweisen, wird sie jeweils unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätsslage und der finanziellen, steuerlichen und sonstigen Rahmenbedingungen prüfen, ob und in welchem Umfang Dividenden zur Ausschüttung gelangen sollen.

b) Stimmrechte

Jede Aktie der Emittentin gewährt in einer Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Emittentin.

c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Nach dem deutschen Aktiengesetz steht grundsätzlich jedem Aktionär einer Aktiengesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien der Gesellschaft im Verhältnis seiner Beteiligung am

Grundkapital der Gesellschaft zu. Das deutsche Aktienrecht gestattet ferner den vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts unter bestimmten Voraussetzungen. Sowohl für die Kapitalerhöhung als auch für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig. Durch Hauptversammlungsbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals umfasst, kann der Gesellschaft ein bedingtes oder ein genehmigtes Kapital eingeräumt werden.

aa) Genehmigtes Kapital

Die Satzung der Emittentin sieht kein genehmigtes Kapital vor.

bb) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Emittentin ist derzeit nicht bedingt erhöht.

Es wurden durch die Emittentin keine Finanzinstrumente begeben.

d) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden sowie deren Höhe für ein Geschäftsjahr ist Aufgabe der Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres. Die Hauptversammlung entscheidet aufgrund eines Vorschlages von Vorstand und Aufsichtsrat. Dividenden dürfen nur aus einem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn wird anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der nach Maßgabe der Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt wird, errechnet. Der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist um Gewinn- oder Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in die Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Die dort einzustellenden Beträge sind bei der Berechnung des Ausschüttungsbetrages abzuziehen.

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und stellt diesen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest. Vorstand und Aufsichtsrat können in diesem Fall Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen. § 17 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt sind, den verwendbaren Jahresüberschuss vollständig in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen.

Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf die Feststellung des Jahresabschlusses einigen können oder wenn sie beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen, stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Die Hauptversammlung kann im Gewinnverwendungsbeschluss weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

e) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Falle einer Auflösung der Emittentin ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind. Derzeit hat die Emittentin keine Vorzugsaktien begeben.

f) Sonstige mit den S&O-Aktien verbundene Rechte

Die Aktien der Emittentin unterliegen grundsätzlich keiner Handelsbeschränkung und können ohne Zustimmungserfordernis der Emittentin oder anderer Aktionäre frei übertragen werden. Im Übrigen stehen den Aktionären alle sonstigen Aktionärsrechte aus dem Aktiengesetz zu, die sich aus der Inhaberschaft von Stammaktien ergeben.

3. Verwässerung

Verwässerung umfasst zwei Aspekte: Die Verwässerung der Beteiligungsquote und die wertmäßige Verwässerung.

Die Verwässerung der Beteiligungsquote beschreibt den Effekt, den die Ausgabe neuer Aktien auf die individuelle Beteiligungsquote der an der Gesellschaft bereits beteiligten Aktionäre hat, wenn sie keine neu ausgegebenen Aktien entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung zeichnen. Die wertmäßige Verwässerung beschreibt den Effekt, den die Ausgabe von neuen Aktien zu einem bestimmten Emissionspreis auf das Eigenkapital der Gesellschaft je Aktie hat.

Da die Emittentin im Rahmen des Antrages auf Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel im regulierten Markt keine neuen Aktien anbietet/ausgibt wird weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten.

Sollte die Emittentin zukünftig Kapitalmaßnahmen durchführen, könnte es sowohl zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote als auch zu einer wertmäßigen Verwässerung bestehender Aktionäre kommen.

4. Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien

Der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien dient der Erfüllung der Verpflichtung der Emittentin aus § 69 BörsZulVO. Hiernach ist die Emittentin zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Die Zuzulassenden S&O-Aktien wurden durch die Kapitalerhöhungen 2019 neu geschaffen und bisher nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Die Emittentin erzielt aus der Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien keine Einnahmen.

5. Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Sämtliche Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender S&O-Aktien sind, haben ein hohes Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum regulierten Markt. Hervorzuheben ist

hier insbesondere ein gesteigertes Interesse der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Inhaberin von insgesamt 1.160.220 Stücken Zuzulassender S&O-Aktien ist. An der Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien hat weiterhin die Emittentin ein gesteigertes Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

Weitere Interessen oder (potentielle) Interessenkonflikte, die wesentlich für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt sein könnten, bestehen nicht.

6. Kosten der Zulassung zum Börsenhandel

Die Kosten für die Zulassung der Zuzulassenden S&O-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und der Börse Hamburg werden sich voraussichtlich auf insgesamt rund EUR 70.000,- belaufen. Weder die Gesellschaft noch die mwb werden diese Kosten an die Aktionäre der Emittentin weiterbelasten.

Der Emittentin werden keine Erlöse zufließen, da keine Aktien öffentlich angeboten werden.

V. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

1. Allgemeine Angaben

a) Firma Sitz und Unternehmensdaten

Die Emittentin firmiert unter dem Namen S&O Beteiligungen AG. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, unter HRB 735361 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 391200JIZN9JYP440007.

Die Emittentin hat ihren Sitz in der Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet: +49 6221 649 24 0. Die Website der Gesellschaft ist unter der Internetadresse www.so-beteiligungen.de zu erreichen. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt einbezogen wurden.

b) Gründung und Unternehmensgeschichte

Die Gesellschaft wurde 1995 als Birkert & Partner GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter HRB 40286 ins Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens war der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie Asset Management und die Beratung über Kapitalanlagen mit Ausnahme aller genehmigungspflichtigen Bankgeschäfte. 1997 firmierte die Gesellschaft um in Birkert & Fleckenstein Wertpapierhandelshaus GmbH. 1998 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und firmierte nunmehr als Birkert & Fleckenstein Wertpapierhandelshaus Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter HRB 45747. Im März 1999 erfolgte die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel u.a. im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter WKN 523620. Diese Börsennotiz dauert bis heute an.

Zu diesem Zeitpunkt gehörte die Gesellschaft zum Deutsche-Balaton-Konzern, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hielt seit August 2002 mehr als 50 Prozent der Stimmrechte. Herr Rolf Birkert hielt zu diesem Zeitpunkt 23,33 Prozent der Stimmrechte, zusätzlich wurden ihm weitere 7,54 Prozent der Stimmrechte zugerechnet.

Ab 2004 und den darauffolgenden Jahren reduzierte die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ihren Anteil an der Gesellschaft bis auf 1,84 Prozent (69.378 Stimmrechte). Vorübergehend hielten Herr Rolf Birkert sowie Familienangehörige von Herrn Birkert die Mehrheit der Stimmrechte.

Im Oktober 2006 wurde die Gesellschaft in S&R Biogas Energiesysteme AG umfirmiert und der Gegenstand des Unternehmens geändert in das Errichten und Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieversorgung einschließlich aller hierfür erforderlichen Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte.

Das bisher verfolgte Wertpapierhandelsgeschäft wurde ausgegliedert und verkauft. Der damals verfolgte Plan, in Biogasanlagen zu investieren, kam jedoch nicht zur Realisierung. Die Gesellschaft war damit ohne operativen Geschäftsbetrieb.

Im Juli 2008 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Moosburg an der Isar verlegt. Die Gesellschaft war nun im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 174119 eingetragen.

Im März 2012 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Leipzig verlegt und die Firmierung in S&O Agrar AG geändert. Der Unternehmensgegenstand wurde ergänzt um das Betreiben von landwirtschaftlichen Betrieben zur Produktion von Fleischerzeugnissen. Der dann verfolgte Plan zum Aufbau einer Schweinemast kam ebenfalls nicht zur Realisierung, so dass die Gesellschaft weiterhin über keinen operativen Geschäftsbetrieb verfügte. Die Gesellschaft war seither im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 28026 eingetragen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, eröffnete dieses auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin mit Wirkung zum 2. August 2016, 11:15 Uhr. Zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Emittentin bestellte das Amtsgericht Leipzig Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi.

Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Gesellschaft durch Umsetzung eines Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I. aufgehoben.

Auf Basis des Insolvenzplans wurde das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00, eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 100:1 um EUR 3.742.200,00 auf EUR 37.800,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung hatte den Zweck, in Höhe von EUR 3.742.200,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wurde in der Weise durchgeführt, dass je 100 (einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt wurden. Ebenfalls auf

Basis des Insolvenzplans wurden zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Im ersten Schritt wurde das auf EUR 37.800,00 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 113.400,00 auf EUR 151.200,00 erhöht durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/I). Den Aktionären wurde das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital gewährt, entsprechend einem Bezugsverhältnis von 1:3. Die Kapitalerhöhung 2019/I war mit Eintragung im Handelsregister am 16. Oktober 2019 durchgeführt. Im zweiten Schritt wurde das auf EUR 151.200,00 erhöhte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 1.086.600,00 auf EUR 1.237.800,00 durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/II) erhöht. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II wurden ausschließlich die Gläubiger der von der Emittentin vor Insolvenz ausgebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben und deren Forderung zur Tabelle festgestellt wurde. Die Kapitalerhöhungen waren mit letzter Eintragung im Handelsregister am 10. November 2019 durchgeführt. In Summe erfolgten Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage in Höhe von EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 1.200.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Die aus den Kapitalerhöhungen 2019 neu emittierten Aktien sind im Gegensatz zu den 37.800 zugelassenen Aktien nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Nach erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhungen hat die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen und agiert dabei mit Fokus auf börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis. Auch Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen in nicht börsennotierte Unternehmen sind denkbar. Parallel hält die Gesellschaft Ausschau nach Unternehmen, für dessen operative Geschäftstätigkeit die Emittentin durch Beteiligung an dem operativen Unternehmen als Dachgesellschaft fungieren könnte. Ebenso ist die Ausübung eines eigenen operativen Geschäftsmodells direkt durch die Emittentin denkbar, derzeit ist ein solches allerdings noch nicht in Aussicht.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2019 wurde der Name der Gesellschaft von S&O Agrar AG in S&O Beteiligungen AG geändert und der Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Heidelberg verlegt.

c) Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr läuft satzungsgemäß vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 2. August 2016 begann nach § 155 Abs. 2 InsO ein neues Geschäftsjahr, sodass zwischenzeitlich nicht mehr das Kalenderjahr das Geschäftsjahr war. Aufgrund der Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 14. Juni 2019 endete das Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 mit diesem Datum. Das drauffolgende Rumpfgeschäftsjahr lief vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019, sodass das Geschäftsjahr 2020 nun wieder satzungsgemäß das Kalenderjahr ist.

Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieversorgung einschließlich aller hierfür erforderlichen Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte. Ge-

genstand des Unternehmens ist ferner das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art.

Die Gesellschaft ist berechtigt Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

2. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss für das am 14. Juni 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 wurde von der MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Einschränkung des Prüfungsvermerkes begründet sich darin, dass der Vorstand der Emittentin für einen längeren Zeitraum bis zum 7. März 2017 nicht besetzt war. Dies bedingte nicht nur eine Ungewissheit über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Führung der Bücher, sondern auch eine Ungewissheit über die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung. In der Folge konnten für die zum 1. August 2017 und zum 1. August 2018 endende Geschäftsjahre keine Prüfungsvermerke erteilt werden. Aufgrund der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils über die Schlussbilanzwerte der Gesellschaft zum 1. August 2018 (im nachfolgend aufgeführten Wortlaut des eingeschränkten Bestätigungsvermerkes wurde fälschlicherweise der 1. August 2017 genannt), die die Eröffnungsbilanzwerte des zum 14. Juni 2019 endenden Rumpfgeschäftsjahres am 2. August 2018 darstellen, konnte aufgrund fehlender möglicher alternativer Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Eröffnungsbilanzwerte erzielt werden. Der Jahresabschluss war insofern nur eingeschränkt beurteilbar. Ebenso war die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nur eingeschränkt beurteilbar. Der eingeschränkte Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss für das am 14. Juni 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 wird nachfolgend und in den Finanzinformationen unter Ziffer XVII. („Finanzinformationen“) im Wortlaut wiedergegeben.

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der S & O Agrar AG i.I. – bestehend aus der Bilanz zum 14. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der S & O Agrar AG i.I. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 geprüft. Die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen*

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 14. Juni 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung und auf die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen und insbesondere dem Testatsexemplar des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017/2018, wurden keine Prüfungsurteile zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgegeben.

Als Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen wird wie folgt ausgeführt:

"Die fehlende Besetzung des Vorstands über einen langen Zeitraum bis zum 7. März 2017 bedingt nicht nur eine Ungewissheit über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Führung der Bücher, sondern auch eine Ungewissheit über die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung. Aus diesem Grunde war es uns unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse auf den 1. August 2016 und 1. August 2017 nicht möglich, hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte und insbesondere der Schulden zu gewinnen, soweit sie in der Bilanz als Eröffnungsbilanzwerte zum 2. August 2017 und als Schlussbilanzwerte zum 1. August 2018 ausgewiesen sind. Aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages werden die Schulden in Höhe von 100 % der Bilanzsumme ausgewiesen. Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilung der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung."

Aufgrund der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils über die Schlussbilanzwerte der Gesellschaft zum 1. August 2017 [Anm. der Emittentin: hier müsste es richtigerweise 1. August 2018 heißen], die die Eröffnungsbilanzwerte des von uns geprüften Rumpfgeschäftsjahres am 2. August 2018 darstellen, können wir auch aufgrund fehlender möglicher alternativer Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Eröffnungsbilanzwerte erzielen.

Der Jahresabschluss ist insofern nur eingeschränkt beurteilbar. Ebenso ist die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des

Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nur eingeschränkt beurteilbar.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt I. Allgemeine Angaben und II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Anhangs sowie auf die Angaben in Abschnitt B. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, Unterabschnitt 5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht, sowie Abschnitt D. Risikobericht Unterabschnitt 1. Risiken aus fehlender Liquidität. Der Vorstand beschreibt zum einen, dass die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt seien. Insofern sei derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der Gesellschaft tatsächlich vollends gelänge. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit erfolgt die Bilanzierung im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr zu Liquidationswerten. Der Vorstand führt ferner aus, dass, sollten die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen nicht wie geplant vollständig umgesetzt werden, dies zu einer angespannten Liquiditätslage der Gesellschaft und somit einem bestandsgefährdenden Risiko führen könne.

Die beschriebenen Risiken weisen auf das Bestehen einer erheblichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalt und dem im Abschnitt "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" beschriebenen Sachverhalt haben wir keine weiteren Sachverhalte als besonders wichtige Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung, die im Lagebericht enthaltene Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum Jahresabschluss und zum Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und den uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks voraussichtlich zur Verfügung gestellten Bericht des Aufsichtsrats.

Unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder*

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Leipzig am 5. August 2019 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 22. August 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018/2019 als Abschlussprüfer der S & O Agrar AG i.l. tätig. Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen eingeschränkten Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Mattner.

*Berlin, 27. September 2019
MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*Mattner
Wirtschaftsprüfer“*

Für das Geschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wählte die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Dezember 2019 erneut die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr 2019 wurde von der MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

3. Corporate Governance

Der erstmals im August 2002 im Bundesanzeiger veröffentlichte Deutsche Corporate Governance Kodex ("DCGK") in der derzeit geltenden Fassung vom 7. Februar 2017 gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand, und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte „Soll-Vorschriften“) und Anregungen (so genannte „Kann-Vorschriften“). Der Kodex kann unter www.dcgk.de abgerufen werden.

Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 161 AktG, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex' wurden durch die Emittentin bisher nicht angewendet und sollen zukünftig bis auf weiteres nicht angewendet werden. Der Aufsichtsrat und Vorstand der Emittentin sehen die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex auf große Publikumsgesellschaften mit den entsprechend komplexen Strukturen zugeschnitten. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft tätig und investiert eigenes Vermögen überwiegend in börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis.

Auch Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen in nicht börsennotierte Unternehmen sind denkbar. Parallel hält die Gesellschaft Ausschau nach Unternehmen, für dessen operative Geschäftstätigkeit die Emittentin durch Beteiligung an dem operativen Unternehmen als Dachgesellschaft fungieren könnte. Ebenso ist die Ausübung eines eigenen operativen Geschäftsmodells direkt durch die Emittentin denkbar, derzeit ist ein solches allerdings noch nicht in Aussicht.

Darüber hinaus besteht die satzungsmäßige Möglichkeit das Errichtens und Betreibens von Anlagen zur regenerativen Energieversorgung einschließlich aller hierfür erforderlichen Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte. Die Emittentin übt ihr Unternehmen derzeit nicht innerhalb dieses Teils des Unternehmensgegenstandes aus. Es ist auch nicht geplant, zukünftig das Unternehmen der Emittentin innerhalb dieses Teils des Unternehmensgegenstandes auszuüben, weshalb die Emittentin beabsichtigt der Hauptversammlung der Gesellschaft eine entsprechende Satzungsänderung vorzuschlagen.

Aufgrund der derzeit überwiegend börsennotierten Wertpapiere im Portfolio ist das Geschäftsmodell und die Strategie insbesondere von externen Einflussfaktoren, wie beispielsweise Konjunktur- und Kapitalmarktentwicklungen, beeinflusst.

2. Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht überwiegend aus dem Erwerb (Investitionen) und der Veräußerung (Desinvestition) von börsennotierten und nicht-börsennotierten Beteiligungen mit einem aus Sicht der Emittentin ansprechenden Chance / Risiko Verhältnis, ganz überwiegend in börsennotierte Wertpapiere, insbesondere Aktien. Darüber hinaus werden opportunistische Kapitalanlagemöglichkeiten beispielsweise in Anleihen wahrgenommen. Die Investitionen und Desinvestitionen erfolgen in der Regel über Börsen. Dabei wird je nach Investitionsobjekt über in- und/oder ausländische Börsen abgewickelt. Dementsprechend sind die in- und ausländischen Aktien- und Kapitalmärkte für die Gesellschaft überwiegend relevant. In Einzelfällen werden auch außerbörsliche Transaktionen über Wertpapiermakler getätigt. Zudem werden auch Transaktionen direkt mit Käufern bzw. Verkäufern abgewickelt. Bei der Beteiligungsauswahl gibt es keine Eingrenzung hinsichtlich einer Marktzugehörigkeit, eines Industriezweigs oder einer geographischen Region, wobei der geographische Schwerpunkt der Investitionen der Gesellschaft aktuell in Deutschland liegt. Auch Investitionen in im Ausland notierte oder ansässige Unternehmen, gegebenenfalls auch nichtbörsennotierte, sind möglich. Die Gesellschaft hat keine Kunden und vertreibt keine Produkte. Die Gesellschaft macht somit keine wesentlichen klassischen Umsätze, sondern hält Kapitalanlagen in ihrem Portfolio. Im Portfolio befindliche Beteiligungen machen je nach spezifischem Geschäftsmodell Umsätze in verschiedenen geographischen Regionen mit verschiedenen spezifischen Produkten. Jede Beteiligung hat spezifische Märkte, welche vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängen. Eine Kumulierung der Umsätze der mit Minderheitsanteilen gehaltenen Beteiligungen auf AG-Ebene ist nicht sinnvoll und wird daher nicht vorgenommen. Die Aktivitäten als Beteiligungsgesellschaft wurde erst Ende 2019, nach erfolgten Kapitalerhöhungen 2019, aufgenommen, daher können noch keine aussagekräftigen Aussagen über Transaktionen der Vergangenheit getroffen werden.

Als Beteiligungsgesellschaft ist die Emittentin wesentlich den Marktentwicklungen des Kapitalmarkts ausgesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insbesondere die aktuelle Covid-19 Pandemie wie auch negative politische Stressfaktoren zu größeren Kapitalmarktschwankungen führen werden.

Nach dem der DAX nach dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie von den Höchstständen Mitte Februar bis Mitte März rund 40% verloren hatte, wurden zwischenzeitlich bis Ende Juni im Rahmen einer Bärenmarkt-Rallye wieder rund 45% aufgeholt. Aktuell liegt der DAX damit nur noch knapp 11% gegenüber den Höchstständen aus Februar 2020 im Minus (Quelle: comdirect DAX Daten). Gemäß den aktuellen Konjunktur-Prognosen für Deutschland aus Mai 2020 erwartet die EU-Kommission einen BIP Rückgang für 2020 von 6,5%, mit einer positiven Gegenentwicklung von +5,9% in 2021. In den Jahren danach soll es gemäß Statista dann mit rund 1,4% BIP-Wachstum in Deutschland weitergehen.

Nach den gewaltigen Verwerfungen an den Finanzmärkten im Auftaktquartal 2020 dürfte die Lage dort erst einmal unruhig bleiben, meinen Strategen. Robert Greil, Chefstrategie der Bank Merck Finck, sagt: „Das zweite Quartal wird angesichts der offenen Kernfrage, wie schnell die wirtschaftlichen Aktivitäten weltweit wieder anlaufen, sowohl konjunkturell wie börsentechnisch extrem schwierig werden.“ Aufgrund der anhaltend hohen Unsicherheit rechnet er trotz Lichtblicken etwa bei den Neuansetzungsraten mit weiterhin hoher Nervosität an den Märkten. In den nächsten Wochen dürften an den Kapitalmärkten noch „die Ängste überwiegen“, meint auch Michael Bissinger von der DZ Bank.

Die Notenbanken und Regierungen versuchten mit Zinssenkungen und Liquiditätszusagen den aufgetretenen Corona-Schaden zu begrenzen. Trotzdem werden nach Ansicht der Analysten verschiedene Sektoren wie die Luftfahrt- und Tourismusindustrie, aber auch die Automobilindustrie stark leiden.

So schätzt Herr Bissinger, dass die Unternehmensgewinne in Europa 2020 um 10 bis 20 Prozent sinken werden. Viele kleinere Unternehmen könnten größere Probleme bekommen, was sich negativ auf die Arbeitslosenquote auswirken sollte.

Im zweiten Quartal dürften sich die Konjunkturdaten allerdings erstmal deutlich verschlechtern. Das lassen in Europa extrem schwache Frühindikatoren wie die Einkaufsmanagerindizes vermuten. „Unsere Daten deuten auf einen Einbruch der Euro-Wirtschaftsleistung von annähernd zehn Prozent hin“, sagte Chris Williamson, Chefvolkswirt des Marktforschungsinstitutes Markit.

Für die USA, wo die Pandemie sich stärker zuzuspitzen scheint als in Europa, rechnen Analysten mit einem noch deutlicheren Einbruch der Konjunktur: So halten Analysten der US-Bank Morgan Stanley einen Einbruch der US-Wirtschaftsleistung um 38 Prozent im zweiten Quartal für möglich – das ist so viel wie seit dem Nachkriegsjahr 1946 nicht mehr. Im März hatte sich die Situation am US-Arbeitsmarkt bereits deutlich verschlechtert, wie der offizielle Arbeitsmarktbericht zeigte und im April wurde bereits eine Arbeitslosenrate von über 14% erreicht – ein Anstieg von über 10% in nur einem Monat.

Der International Monetary Fund („IMF“) geht davon aus, dass die COVID-19-Pandemie weltweit hohe und steigende Kosten für die Menschen und die notwendigen Schutzmaßnahmen verursacht und dies die die Wirtschaftstätigkeit erheblich beeinträchtigt. Als Folge der Pandemie wird die Weltwirtschaft im Jahr 2020 voraussichtlich um gemäß dem IMF um -3 Prozent stark schrumpfen, viel schlimmer als während der Finanzkrise 2008-09. In einem Basisszenario - das davon ausgeht, dass die Pandemie in

der zweiten Hälfte des Jahres 2020 abklingt und die Eindämmungsbemühungen allmählich rückgängig gemacht werden können - wird für 2021 ein Wachstum der Weltwirtschaft von 5,8 Prozent prognostiziert, wenn sich die Wirtschaftsaktivität mit Hilfe der politischen Unterstützung normalisiert. Die Risiken für noch schwerwiegendere Folgen sind jedoch erheblich.

Doch im zweiten Halbjahr rechnen Strategen und Analysten damit, dass die getroffenen politischen Maßnahmen greifen, sich das Virus eindämmen lässt und die Konjunktur wieder umschwenkt.

Es könnte sich also „eine der besten Anlagemöglichkeiten für Aktienanleger“ seit Jahrzehnten ergeben, betont Bissinger. Andere Strategen stellen fest, dass die Börsen etwa in der Sars-Epidemie vor rund 17 Jahren so lange schwach waren, wie die Infektionszahlen stiegen. Als die Zahl der Neuinfektionen dann zurückging, erholten sich die Aktienkurse wieder.

Auf der Grundlage der Wirtschaftsaussichten und der aktuellen Marktbewertungen liegt das durchschnittliche KGV (berechnet als Aktienkurs geteilt durch die Gewinne) für den S&P500 bei 21,9 (Quelle: <https://www.multip.com/s-p-500-pe-ratio>) und damit immer noch deutlich über dem langfristigen Durchschnitt von 14,8. Für den Dax liegt das durchschnittliche KGV aktuell bei 18,0 (Quelle: <https://www.boerse.de/dax-kgv/>) und damit günstiger als der langfristige Durchschnitt von 19,0. Die Emittentin geht davon aus, dass die Kapitalmärkte weiterhin eine beträchtliche Volatilität aufweisen werden. Die finalen Auswirkungen des Ausbruchs des Coronavirus auf die Kapitalmärkte sind derzeit noch nicht absehbar, da die Dauer dieser Pandemie und damit die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft noch nicht bestimmt werden können. Für das Weltwirtschaftswachstum besteht hierdurch sicherlich ein erhebliches Risiko. Die Emittentin geht derzeit jedoch davon aus, dass die Kapitalmärkte in den nächsten drei bis sechs Monaten die Talsohle durchschreiten werden und in den kommenden zwölf bis achtzehn Monaten ein sehr faires Potential für einen Wiederaufschwung haben werden, nicht zuletzt aufgrund der Menge an Liquidität, die höchstwahrscheinlich in den Markt gebracht wird, und des zunehmenden Deltas zwischen Anleihe- und Dividendenrenditen.

3. Wichtigste Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016, berichtet mit Beschluss vom 29. August 2016, eröffnete dieses auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin mit Wirkung zum 2. August 2016, 11:15 Uhr. Zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Emittentin bestellte das Amtsgericht Leipzig Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi.

Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Gesellschaft durch Umsetzung eines Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I. aufgehoben.

Auf Basis des Insolvenzplans wurde das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00, eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 100:1 um EUR 3.742.200,00 auf EUR 37.800,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung hatte den Zweck, in Höhe von EUR 3.742.200,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu

decken. Sie wurde in der Weise durchgeführt, dass je 100 (einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt wurden. Ebenfalls auf Basis des Insolvenzplans wurden zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Im ersten Schritt wurde das auf EUR 37.800,00 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 113.400,00 auf EUR 151.200,00 erhöht durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/I). Den Aktionären wurde das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital gewährt, entsprechend einem Bezugsverhältnis von 1:3. Die Barkapitalerhöhung 2019/I war mit Eintragung im Handelsregister am 16. Oktober 2019 durchgeführt. Im zweiten Schritt wurde das auf EUR 151.200,00 erhöhte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 1.086.600,00 auf EUR 1.237.800,00 durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2019/II) erhöht. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II wurden ausschließlich die Gläubiger der von der Emittentin vor Insolvenz ausgebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben und deren Forderung zur Tabelle festgestellt wurde. Die Kapitalerhöhungen waren mit letzter Eintragung im Handelsregister am 10. November 2019 durchgeführt. In Summe erfolgten Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage in Höhe von EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 1.200.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2019 wurde der Name der Gesellschaft von S&O Agrar AG in S&O Beteiligungen AG geändert und der Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Heidelberg verlegt.

Nach erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhungen hat die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen.

4. Investitionen

Aufgrund ihres Geschäftsmodells besteht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft überwiegend aus dem Erwerb (Investitionen) und der Veräußerung (Desinvestition) von Beteiligungen. Darüber hinaus werden opportunistische Kapitalanlagemöglichkeiten, beispielsweise in Anleihen, wahrgenommen. Börsennotierte Wertpapiere werden regelmäßig als Handelsbestand im Umlaufvermögen gehalten.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurden aus den liquiden Mitteln börsennotierte Wertpapiere im Umfang von TEUR 255 als Handelsbestand erworben. Bis zur Erstellung des Wertpapierprospekts wurden weitere börsennotierte Wertpapiere im Umfang von TEUR 670 erworben.

Verkäufe von Wertpapieren wurden im Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 nicht vorgenommen. Bis zur Erstellung des Wertpapierprospekts wurden börsennotierte Wertpapiere im Umfang von TEUR 482 veräußert.

Derzeit sind keine weiteren Investitionen oder Desinvestitionen beschlossen, in der aktuellen Finanzmarktsituation liegt der Schwerpunkt auf liquiden Wertpapieren und Barkapital. Geografische Präferenzen auf bestimmte Länder in denen die Emittentin ihre Investitionsmöglichkeiten verteilt sind nicht auszumachen. Gleichwohl ist auch im Jahr 2020 damit zu rechnen, dass die Emittentin den Großteil

ihrer Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Deutschland haben. Die Finanzierungsmethode ist hierbei noch nicht festgelegt. Das Eigenkapital der Gesellschaft ist derzeit größtenteils in börsengehandelten Wertpapieren angelegt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin in nächster Zeit Gewinne aus getätigten Investitionen realisiert, sodass für kommende Investitionen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen. Das Portfolio der Gesellschaft unterliegt einer ständigen Überprüfung und ist dabei ständigen Veränderungen unterworfen.

Voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel sind Kontoguthaben und liquide Mittel nach Desinvestitionen.

5. Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Im Jahr 2015 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Bußgeld in Höhe von TEUR 118 wegen verspäteter bzw. unterlassener Berichtserstattung verhängt und konnte auf Grund § 225 Abs. 3 InsO durch die Insolvenz nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Zahlung wurde von der BaFin mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 zunächst gestundet bis zum Ablauf des 30. September 2021.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I. aufgehoben.

Mit Schreiben vom 2. April 2019 kündigte die BaFin an, dass sich der anfängliche Verdacht unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen aus dem Jahre 2013 und 2016 erhärtet habe und das Referat WA 26 der BaFin den betreffenden Vorgang an das für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Referat WA 17 der BaFin abgegeben habe. Seither hat die Emittentin keine weiteren Informationen erhalten, ob ein Ermittlungsverfahren durch die BaFin eingeleitet wurde oder nicht.

Ansonsten fanden im Zeitraum der letzten 12 Monate keine weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten).

6. Wesentliche Verträge

Am 22. September 2017 schlossen die Emittentin und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eine Kostenübernahmevereinbarung, wonach die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft berechtigt jedoch nicht verpflichtet ist, Kosten, die der Emittentin bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens entstehen, zu übernehmen. Auf Basis der Kostenübernahmevereinbarung vom 22. September 2017 sind verauslagte Beträge in Höhe von EUR 129.978,78 angelaufen, welche vereinbarungsgemäß aus zukünftig freien Mitteln der Emittentin an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zurückzuführen sind. Hinsichtlich der freien Mittel ist dabei zu berücksichtigen, dass diese von der Gesellschaft erwirtschaftet werden müssen und nach den Grundsätzen der Kapitalerhaltung nicht aus den Mitteln zurückgeführt werden können, die die Emittentin durch die Kapitalerhöhungen 2019 eingeworben hat.

Weitere wesentliche Verträge liegen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht vor.

VII. ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1. Kapital

a) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.237.800,00 und ist eingeteilt in 1.237.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien). Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in zwei Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt werden.

Die Emittentin hält keine eigenen Aktien.

b) Entwicklung des gezeichneten Kapitals innerhalb der letzten 12 Monate

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des gezeichneten Kapitals der Emittentin innerhalb der letzten 12 Monate:

Eintragung des Beschlusses oder der Durchführung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister	Kapitalmaßnahme
16. Oktober 2019	Durch den seit 01.06.2019 rechtskräftigen Insolvenzplan vom 29.11.2018 in der Fassung vom 07.02.2019 (gerichtlich bestätigt am 10.05.2019) wurde die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals im Verhältnis 100:1 von 3.780.000,00 EUR auf 37.800,00 EUR und die gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals um 113.400,00 EUR auf 151.200,00 EUR sowie die Fortsetzung der Gesellschaft und die Änderung von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) beschlossen. Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals sind durchgeführt.
10. November 2019	Durch den seit 01.06.2019 rechtskräftigen Insolvenzplan vom 29.11.2018 in der Fassung vom 07.02.2019 (gerichtlich bestätigt am 10.05.2019) wurde des Weiteren beschlossen, nach der Durchführung der Barkapitalerhöhung 2019/I (113.400,00 EUR) eine weitere Kapitalerhöhung in Höhe von 1.086.600,00 EUR gegen Bareinlage durch Ausgabe von 1.086.600,00 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Stückaktie durchzuführen und so das Grundkapital der Gesellschaft auf 1.237.800,00 EUR zu erhöhen (Barkapitalerhöhung 2019/II). Die Erhöhung des Grundkapitals auf 1.237.800,00 EUR ist durchgeführt.

c) Eigene Aktien

Eine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht.

d) Genehmigtes Kapital

Die Satzung der Emittentin sieht derzeit kein genehmigtes Kapital vor.

e) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Emittentin ist nicht bedingt erhöht..

f) Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen gegenwärtig nicht.

2. Satzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, unter HRB 735361 eingetragen. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist bei diesem Registergericht hinterlegt.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist in § 2 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Hiernach ist Gegenstand des Unternehmens das Errichten und Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieversorgung einschließlich aller hierfür erforderlichen Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist ferner das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art.

Die Gesellschaft ist berechtigt Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

3. Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften

a) Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Bestimmungen über die Mitteilungspflichten ihrer Aktionäre.

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes muss ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, ob sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ein Viertel der Anteile oder sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft oder seine Stimmrechte mehr als die Hälfte überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft bekanntzumachen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Bestimmungen, wonach Stimmrechte oder Kapitalbeteiligungen an Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, einem Unternehmen zugerechnet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass das Unternehmen, das das Eigentum an den Aktien tatsächlich kontrolliert, die entsprechende Mitteilung durchführt. Kommt die mitteilungspflichtige Partei ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann sie die Rechte aus ihren Aktien nicht mehr ausüben. Die Mitteilungspflichten nach dem Aktiengesetz gelten nicht für Emittenten, deren Aktien an einem regulierten Markt gehandelt werden. Insoweit wird das Aktiengesetz durch das Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) überlagert und ist subsidiär, solange das Wertpapierhandelsgesetz auf einen Emittenten Anwendung

findet.

Da die Zugelassenen S&O-Aktien der Gesellschaft an einem geregelten Markt gehandelt werden, gelten nach den vorstehenden Ausführungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre die Vorschriften des WpHG über die Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen an Stimmrechtsanteilen vorrangig.

Hiernach hat derjenige, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet („**Meldepflichtiger**“), dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitzuteilen. Der Emittent hat diese Stimmrechtsmitteilung wiederum innerhalb von drei Handelstagen nach Zugang der Stimmrechtsmitteilung zu veröffentlichen. Das WpHG enthält in diesem Zusammenhang verschiedene Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Zurechnung der Stimmrechte an die Person erfolgt, die die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auch tatsächlich kontrolliert.

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet darüber hinaus auch diejenigen, die direkt oder indirekt (Finanz-) Instrumente halten, die dem Inhaber ein entweder bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder sich auf Aktien im Sinne der ersten Variante beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Variante 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht. Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht hiernach maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte hiervon abweichend auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist.

Daraus ergeben sich Meldepflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der BaFin, wenn die Gesamtzahl dieser Instrumente eines Meldepflichtigen, die dieser direkt hält und/oder diesem zugerechnet werden, die Schwellen von 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der gesamten Stimmrechte des Emittenten erreichen, überschreiten oder unterschreiten. Entsprechendes gilt, wenn die Summe aus Stimmrechten und Finanzinstrumenten die vorgenannten Schwellen erreichen, überschreiten oder unterschreiten.

Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die vorgenannten Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Aktionäre auf den Bilanzgewinn und Ansprüche am Liquidationserlös, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten verlängert sich die Frist des Rechtsverlustes um 6 Monate sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist und die Abweichung bei der Höhe der in der vorangegangenen unrichtigen Mitteilung angegebenen Stimmrechte

nicht weniger als 10 Prozent des tatsächlichen Stimmrechtsanteils beträgt und dabei eine Mitteilung über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten einer der Schwellen von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent unterlassen wurde. Der Rechtsverlust gilt für die Verletzung der Mitteilungspflichten für Finanzinstrumente und der Mitteilungspflicht bei Zusammenrechnung von Finanzinstrumenten und Stimmrechten entsprechend. Im Übrigen kann bei Nichteinhaltung der Meldepflicht eine Geldbuße verhängt werden. Die BaFin wird ergriffene Maßnahmen und Bußgelder auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ein Meldepflichtiger, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist dem Emittenten ebenso innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen.

Nach dem WpÜG muss eine Person, die 30 Prozent oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, dies unter Angabe der Höhe ihres Stimmrechtsanteils innerhalb von sieben Kalendertagen durch Bekanntgabe im Internet und über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlichen und danach allen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten, sofern keine Befreiung von diesem Erfordernis erteilt wird oder das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent-Schwelle auf Grund eines Übernahmeangebots erfolgt (vgl. §§ 29 ff. i.V.m. § 10 WpÜG). Das WpÜG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass der Anteilsbesitz denjenigen Personen zugerechnet wird, die die mit den betreffenden Aktien verbundenen Stimmrechte tatsächlich kontrollieren. Wird die Mitteilung über das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent-Schwelle nicht übermittelt oder ein erforderliches öffentliches Pflichtangebot nicht unterbreitet, kann der Aktionär die mit den Aktien verbundenen Rechte (darunter die Stimmrechte und bei Vorsatz auch Gewinnbeteiligungsrechte) während der Dauer der Nichterfüllung dieser Pflichten nicht ausüben (§ 59 WpÜG). Zudem kann in solchen Fällen ein Bußgeld verhängt werden (vgl. § 60 Abs. 1, Abs. 3 WpÜG). Aktionäre der Gesellschaft, die bereits vor Zulassung der Aktien zum Handel am Regulierten Markt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft halten oder denen mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft nach dem WpÜG zuzurechnen sind, sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

b) Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Marktmissbrauchsverordnung**“ oder „**MAR**“) verpflichtet Personen, die Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnehmen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR, im Folgenden „**Manager**“ genannt) und den Managern nahe stehende Personen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR), jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten in dem der Manager Führungsaufgaben wahrnimmt oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten dem Emittenten und der BaFin zu melden. Eine solche Mitteilung hat unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum der Transaktion zu erfolgen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine solche Mitteilung spätestens drei Geschäftstage nach der Transaktion zu veröffentlichen und der BaFin ein Exemplar der Veröffentlichung zuzusenden. Die Verpflichtung

gilt für eine Transaktion erst, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtbetrag von EUR 20.000,00 erreicht ist. (Der Schwellenwert von EUR 20.000,00 wird berechnet, indem alle in Art. 19 Abs. 1 MAR genannten Geschäfte gemäß Art. 19 Abs. 8 MAR ohne Verrechnung addiert werden.) Im Falle eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflichten für Manager-Transaktionen können mehrere Sanktionen, zum Beispiel ein Bußgeld und die Veröffentlichung des Verstoßes verhängt werden.

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“, bezeichnet eine Person innerhalb der Emittentin, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder die als höhere Führungskraft zwar keinem der vorgenannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.

Die folgenden Personen gelten als eng mit einem Manager verbunden: (a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, (b) unterhaltsberechtigter Kinder, (c) andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der meldepflichtigen Transaktion seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört und (d) juristische Personen, Treuhänder oder Personengesellschaften, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

c) Ausschluss von Minderheitsaktionären

Nach den Squeeze-out-Bestimmungen der §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals gehören (**"Hauptaktionär"**), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (**"Minderheitsaktionäre"**) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung muss "die Verhältnisse der Gesellschaft" im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Sie wird auf der Grundlage des Gesamtwerts der Gesellschaft ermittelt, in der Regel unter Anwendung der Ertragswertmethode. Die Minderheitsaktionäre sind berechtigt, die Einleitung eines Spruchverfahrens zu beantragen, bei dem die Angemessenheit der Barabfindung geprüft wird. Ein Squeeze-out nach § 327a AktG kann auch betrieben werden im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, sofern der Hauptaktionär mindestens 90 Prozent des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält (§ 62 Absatz 5 UmwG). Dann kann die Hauptversammlung der übertragenen Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einen Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG) beschließen. Die Verfahrensweise bei diesem "umwandlungsrechtlichen Squeeze-out" entspricht im Wesentlichen der des oben beschriebenen "aktienrechtlichen Squeeze-out", einschließlich der Option der Minderheitsaktionäre, die Angemessenheit der Barabfindung prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sehen §§ 39a und 39b WpÜG für den "übernahmerechtliche Squeeze-out" vor, dass nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellten Antrag beim Landgericht Frankfurt am Main die

übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden müssen. Dabei ist die im Zusammenhang mit dem Übernahme- oder Pflichtangebot gewährte Gegenleistung dann als angemessen anzusehen, wenn der Bieter aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Art der Entschädigung muss dieselbe sein wie die Gegenleistung beim Übernahme- oder Pflichtangebot; eine Barleistung ist stets anzubieten. Zudem können nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen.

VIII. DIVIDENDENPOLITIK

Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von Gewinnvorträgen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

IX. ORGANE DER GESELLSCHAFT UND BESCHÄFTIGTE DER GESELLSCHAFT

1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand wurde nicht beschlossen. Bestimmte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet ist, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unter anderem über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft im Allgemeinen, sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung, zu berichten. Zudem ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über Geschäfte zu berichten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können und über sonstige wichtige Anlässe, insbesondere auch dem Vorstand bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichem Einfluss haben können. Außerdem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, in jedem Fall bei Beratung des Jahresabschlusses, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzurufen. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Nach

dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand muss der Vorstand für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Dies gilt derzeit unter anderem für

- (1) Den Erwerb, Veräußerung, Pacht, Verpachtung und/oder sonstige Belastung oder Verfügung von oder über Wertpapiere (Aktien) oder Finanzinstrumente (§2 Abs. 2b WpHG), insbesondere auch die Gewährung oder Aufnahme von Wertpapierdarlehen und/oder Vornahme von Leerverkäufen, mit einem Wert im Einzelfall (je Finanzinstrument) über EUR 350.000,00, sofern das Wertpapier (die Aktie) oder Finanzinstrument zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) zugelassen oder zum Handel in einem Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen ist. Für die Wertermittlung sind sämtliche Finanzinstrumente, die sich auf ein Wertpapier oder einen bestimmten Emittenten oder das gleiche wirtschaftliche Risiko beziehen, zusammenzurechnen. Hiervon ausgenommen sind Wertpapiere (Aktien), die zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) zugelassen oder zum Handel in einem Freiverkehr einbezogen sind und deren Marktkapitalisierung EUR 1.000.000.000,00 übersteigt.
- (2) Den Abschluss oder Kündigung von Verträgen von besonderer Bedeutung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und Gläubiger sowie – in gewissem Umfang – der Allgemeinheit zu beachten. Der Vorstand muss zudem das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen. Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.

Nach deutschem Recht hat ein Aktionär grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt vorzugehen, falls er der Auffassung ist, dass diese ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt haben. Lediglich die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz von den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu verlangen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt. Aktionäre und Aktionärsvereinigungen können im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag auf Sonderprüfung oder ein Einberufungsverlangen für die Hauptversammlung zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben. Außerdem besteht für Aktionäre, die zusammen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 halten, die Möglichkeit, über ein Klagezulassungsverfahren Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Die Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, es besteht ein Beherrschungsvertrag zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft und der Einfluss hält sich in den Grenzen bestimmter zwingender gesetzlicher Regelungen oder die entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Verpflichtungen gehandelt haben.

a) Vorstand

Nach der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Derzeit besteht der Vorstand aus einem Mitglied.

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Dem Vorstand gehört derzeit folgendes Mitglied an:

Herr Hansjörg Plaggemars,
Diplom-Kaufmann

Herr Hansjörg Plaggemars studierte von 1990 bis 1995 Betriebswirtschaft an der Universität Bamberg. Herr Plaggemars ist seit Juni 2017 freiberuflicher Unternehmensberater und Vorstandsmitglied verschiedener Unternehmen im Rahmen von Projekten. Bis April 2018 war er Vorstandsmitglied der Delphi Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und zuvor Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Herr Hansjörg Plaggemars ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zum Mitglied des Vorstandes der Emittentin bestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Hansjörg Plaggemars als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
BCT bio Cleantec AG	Vorstand	Januar 2020 – heute
Ming Le Sports AG	Vorstand	Juli 2019 – heute
Decheng Technology AG	Vorstand	Mai 2019 – heute
Snowbird AG	Vorstand	September 2018 – heute
Altech Advanced Materials	Vorstand	September 2018 – heute
MARNA Beteiligungen AG	Vorstand	Mai 2018 – heute
Alpha Cleantec AG	Vorstand	August 2017 – heute
Balaton Agro Invest AG	Vorstand	Juni 2017 – heute
Strawtec Group AG	Vorstand	Dezember 2016 – heute
OOC CTV Verwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Januar 2016 – heute
Azure Minerals Limited	Non-Executive Director	November 2019 - heute
Davenport Resources Limited	Non-Executive Director	Oktober 2019 - heute
KIN Mining NL	Non-Executive Director	Juli 2019 – heute
4basebio AG	Aufsichtsrat	Juli 2019 – heute
CARUS AG	Aufsichtsrat	Juni 2015 – heute
Deutsche Balaton Immobilien I AG	Aufsichtsrat	Oktober 2014 - heute
HW Verwaltungs AG	Aufsichtsrat	April 2020 - heute
The Grounds Real Estate Development AG	Aufsichtsrat	April 2020 - heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft	Vorstand	Juni 2017 – April 2018
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	Vorstand	Oktober 2014 – Mai 2017
Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG	Aufsichtsrat	Januar 2016 – August 2019
Ming Le Sports AG	Aufsichtsrat	Juli 2016 – Juni 2019
Youbisheng Green Paper AG	Aufsichtsrat	April 2015 – September 2018
Biofrontera AG	Aufsichtsrat	Mai 2016 – März 2019
Eurohaus Frankfurt AG	Aufsichtsrat	Juni 2017 – Oktober 2018
Stellar Diamonds plc.	Non-Executive Director	November 2015 – Mai 2018

In den letzten fünf Jahren wurden gegen Herrn Hansjörg Plaggemars keine Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügeri-

scher Straftaten.

Herr Hansjörg Plaggemars war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt: Umsetzung von Insolvenzplänen für die Emittentin sowie für die Youbisheng Green Paper AG und ist derzeit an der Erstellung von Insolvenzplänen für die Snowbird AG und die Decheng Technology AG beteiligt.

Im Einzelnen war Herr Plaggemars in den vergangenen fünf Jahren an den folgenden Insolvenzverfahren beteiligt:

Youbisheng Green Paper AG:

Herr Plaggemars wurde im September 2016 in den Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG gewählt und wechselte im September 2018 vom Aufsichtsrat in den Vorstand. Der im Jahr 2014 amtierende Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG hatte am 12. August 2014 Insolvenz angemeldet und das vorläufige Insolvenzverfahren am 13. August 2018 durch Gerichtsbeschluss eröffnet. Herr Plaggemars wurde in den Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG gewählt, um bei der Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplans mitzuwirken. Der Insolvenzplan wurde am 17. Oktober 2017 beim zuständigen Gericht eingereicht, am 24. November 2017 von den Gläubigern genehmigt und am 15. Januar 2018 rechtsverbindlich. Die Insolvenz wurde durch Gerichtsbeschluss vom 22. Februar 2018 aufgehoben.

S&O Beteiligungen AG (vormals: S&O Agrar AG):

Herr Plaggemars wurde im Dezember 2017 zum Vorstand der damaligen S&O Agrar AG bestellt. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. August 2016 eröffnet. Herr Plaggemars wurde zum Vorstand der damaligen S&O Agrar AG bestellt, um das Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzplans zu retten. Der Insolvenzplan wurde am 19. November 2018 bei den zuständigen Gerichten angemeldet, am 17. Januar 2019 von den Gläubigern und am 10. Mai 2019 von den zuständigen Gerichten genehmigt. Das Insolvenzverfahren wurde mit Gerichtsbeschluss vom 14. Juni 2019 aufgehoben.

Snowbird AG:

Herr Plaggemars wurde am 5. September 2018 zum Vorstand der Snowbird AG bestellt. Nachdem er die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, insbesondere die Aktiva und Passiva des Unternehmens untersucht hatte, stellte Herr Plaggemars fest, dass das Unternehmen zahlungsunfähig und überschuldet war, und meldete daher am 10. Oktober 2018 Insolvenz an. Das Insolvenzverfahren wurde durch Gerichtsbeschluss am 1. Januar 2019 eröffnet. Ziel ist es, das Unternehmen durch die Umsetzung eines Insolvenzplans zu retten, an dem derzeit noch gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter gearbeitet wird.

Decheng Technology AG:

Herr Plaggemars wurde am 10. April 2019 zum Vorstand der Decheng Technology AG bestellt und nahm die Bestellung am 2. Mai 2019 an. Nach einer Untersuchung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, insbesondere der Aktiva und Passiva, stellte Herr Plaggemars fest, dass das Unternehmen zahlungsunfähig und überschuldet ist, und meldete daher am 27. Mai 2019 Insolvenz an. Das

Insolvenzverfahren wurde durch Gerichtsbeschluss am 10. Oktober 2019 eröffnet. Ziel ist es, das Unternehmen durch die Umsetzung eines Insolvenzplans zu retten, an dem derzeit noch gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter gearbeitet wird.

Herrn Plaggemars wurden von der S&O Beteiligungen AG keine Darlehen gewährt.

Herr Plaggemars hält 9.025 Aktien an der S&O Beteiligungen AG (indirekt über seine Ehegattin).

Herr Hansjörg Plaggemars war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Plaggemars und den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen von Herrn Hansjörg Plaggemars oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Das Vorstandsmitglied Hansjörg Plaggemars ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

b) Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Zwingende rechtliche Gründe für die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats liegen nicht vor.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtsdauer festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der ersten Alternative nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmünd-

lich, fernschriftlich, per Telefax oder telegrafisch einberufen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Nach dem Gesetz ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

aa) Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Herr Oliver Martin

Rechtsanwalt

Herr Oliver Martin wohnhaft in Leipzig, deutscher Staatsangehöriger, studierte Rechtswissenschaften und Latein an der Westfälischen- Wilhelms- Universität in Münster von 1988 bis 1993 und Betriebswirtschaftslehre (Rechnungswesen) an der Universität Köln von 1996 bis 1997. Nach Ablegung des zweiten Staatsexamen 1996 erfolgte die Anwaltszulassung – zunächst in Köln, dann 1997 in Leipzig. Seit 1996 ist Herr Martin selbständig tätig. Er berät in allen Fragen des Steuer- und Gesellschaftsrechts; wie die Deklarationsbetreuung – Buchhaltung – Jahresabschluss und der Steuergestaltung sowie der Interessenvertretung gegenüber Finanzämter und Finanzgerichten. Im Gesellschaftsrecht werden nationale und internationale Firmen von der Gründung an betreut und beraten. Ein Schwerpunkt bildet die ganzheitliche interdisziplinäre Betreuung von Kapitalgesellschaften.

Herr Martin ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Martin als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
TOBASA Management Consulting GmbH	geschäftsführ. Gesellschafter	2006 – heute
TOBASA GmbH (CH)	geschäftsführ. Gesellschafter	2012 – heute

Frau Eva Katheder

Diplom-Kauffrau und selbstständige Unternehmensberaterin

Frau Eva Katheder studierte an den Universitäten Erlangen-Nürnberg sowie Dortmund Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensführung und Internationales Management und schloss diese mit dem Abschluss Diplom-Kauffrau ab. Von 1994 bis 2001 arbeitete sie in verschiedenen Funktionen bei der Tengemann Warenhandelsgesellschaft (WHG), Mülheim/Ruhr mit den Schwerpunkten Planung und Controlling sowie Restrukturierung, zuletzt war sie verantwortlich für den Bereich Lebensmitteleinzelhandel Deutschland inklusive Beteiligungen (Non-Food, DIY) und Marktforschung.

Von 2002 bis 2009 war Frau Eva Katheder als Investmentmanagerin der DIH Deutsche Industrie Holding GmbH (Frankfurt/Main), vornehmlich für die DIH Finanz und Consult GmbH (Private Equity / Venture Capital - u.a. in den Bereichen BioTech, Medizintechnik, Handel, Produktion) sowie zusätzlich von 2005 – 2009 als Geschäftsführerin der DIH / HMD Investco S.à.r.l., Luxembourg, tätig.

Derzeit ist Frau Eva Katheder als Inhaberin der von ihr 2010 gegründeten Beratungsgesellschaft EK – Business Development und Consulting Services tätig. Zudem nimmt Frau Eva Katheder weitere Organmandate in anderen Gesellschaften wahr.

Frau Katheder ist stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Emittentin.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Frau Eva Katheder als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
ACG Germany e.V.	Vorstand	Juli 2007 – heute
EK Business Development und Consulting Services	Einzelkauffrau	Juni 2010 – heute
Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG	Vorstand	Juni 2014 - heute
mediola – connected living AG	Vorstand	Dezember 2017 – heute
tecnovum AG	Vorstand	Dezember 2017 – heute
AEE Ahaus-Enscheder AG	Aufsichtsrat	Dezember 2011 – heute
Mistral Media AG	Aufsichtsrat	Juni 2012 – heute
Heidelberger Beteiligungsholding AG	Aufsichtsrat	August 2013 – heute
Investunity AG	Aufsichtsrat	September 2013 – heute
Strawtec Group AG	Aufsichtsrat	Oktober 2016 – heute
Balaton Agro Invest AG	Aufsichtsrat	Dezember 2017 – heute
Latonba AG	Aufsichtsrat	November 2019 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
HW Verwaltungs AG	Vorstand	März 2015 – September 2015
Beta Systems Software AG	Vorstand	Dezember 2014 – Juli 2015

CARUS AG	Aufsichtsrat	Juli 2016 – Oktober 2019 und Juni 2012 – Juni 2015
Alpha Cleantec AG	Aufsichtsrat	August 2017 – November 2017
Hoffmann AHG SE	Verwaltungsrat	Dezember 2014 – Oktober 2016
Kremlin AG	Aufsichtsrat	Dezember 2012 – Juni 2015

Herr Heinz Matthies

Bankkaufmann

Herr Heinz Matthies hat von 1982 bis 1988 an der Universität Mannheim studiert. Seit 1999 ist er Geschäftsführer der E-Consult Kft/Ungarn.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Heinz Matthies als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
E-Consult Kft/Ungarn	Geschäftsführer	1999 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
wSwipe mobile solutions GmbH	Geschäftsführer	Oktober 2014 – Juni 2017
Mistral Media AG	Vorstand	Juli 2015 – August 2017

bb) Erklärungen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Mit Ausnahme der Sanierung der Emittentin im Rahmen des Insolvenzverfahrens, war keines der Mitglieder des Aufsichtsrats in den letzten fünf Jahren weder als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens noch in sonstiger Funktion an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Sie wurden niemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die

Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zueinander oder zu Mitgliedern des Vorstands.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen eines der Aufsichtsratsmitglieder oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind bis zum Ablauf des 6. Dezember 2024 als Mitglied des Aufsichtsrates der Emittentin gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

c) Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft üben – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Gemäß der Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Universitätsstadt statt.

Nach § 16 Absatz 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- (1) Die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft;
- (2) Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts;
- (3) Kapitalherabsetzungen;
- (4) die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- (5) Verschmelzungen, Auf- oder Abspaltungen oder Ausgliederungen sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- (6) der Abschluss von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);
- (7) die Wahl des Abschlussprüfers;
- (8) der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; und

(9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder durch Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Adresse in Textform angemeldet haben, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist angegeben ist. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

Durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („GesRueCOVBekG“) wurde u.a. die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften im Jahr 2020 als sogenannte virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ggf. unter Verkürzung der Einberufungsfristen sowie weiterer Fristen im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung, der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie der Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung durchzuführen. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Deutschland ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Die Rechte der Inhaber von Aktien können grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre geändert werden, wobei in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen eine Drei-Viertel-Mehrheit ausreicht. Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften zur Änderung der Rechte der Aktionäre bestehen nicht.

2. Vergütungen und sonstige Leistungen

a) Vorstand

Der Vorstand erhielt im Rumpfgeschäftsjahr eine fixe und damit erfolgsunabhängige Vergütung in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 0) auf Basis eines Vorstandsdienstvertrags. Der Vorstandsdienstvertrag sieht bei Beendigung des Dienstverhältnisses keine Vergünstigungen vor.

b) Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahl-

bare Vergütung. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2019 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats jährlich TEUR 2, der stellvertretende Vorsitzende TEUR 1,5 und alle anderen Mitglieder TEUR 1. Die Vergütung ist regulär am Jahresende fällig und zahlbar. Aufsichtsratsmitgliedern werden die bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen Auslagen erstattet. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 betrug TEUR 2. Die auf die Vergütung und die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.

Es wurden zwischen keinem der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Emittentin Dienstleistungsverträge abgeschlossen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

3. Aktienbesitz und Aktienoptionen

a) Vorstand

Herr Hansjörg Plaggemars hält eine indirekte Beteiligung an der Emittentin im Umfang von 9.025 Anteilen. Herrn Hansjörg Plaggemars wurden keine Aktienoptionen eingeräumt.

b) Aufsichtsrat

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Emittentin. Es wurde keinem Mitglied des Aufsichtsrates eine Aktienoption eingeräumt.

4. Beschäftigte der Emittentin

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte die Gesellschaft zwei Mitarbeiter in Teilzeit. Eine Beteiligung der Beschäftigten am Kapital der Emittentin findet nicht statt.

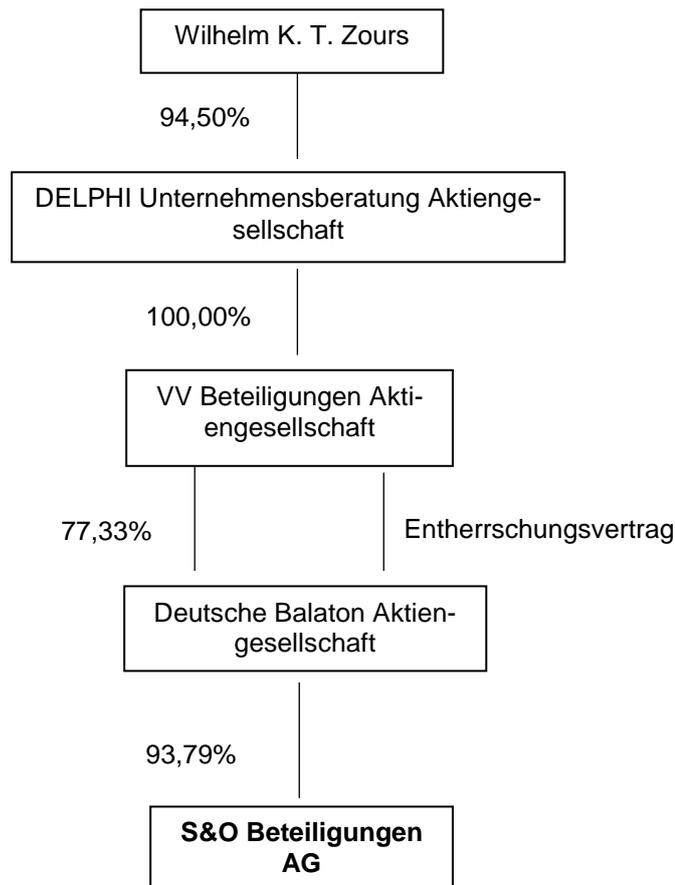
X. ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR

Die Gesellschaft ist im mehrheitlichen Besitz der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg. Gegenwärtig ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, mit 1.160.913 Aktien, entsprechend einer Quote von rund 93,79%, an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin ist somit Teil des Deutsche Balaton Konzerns.

Ein Anteil von gegenwärtig 77,33% der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wird von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gehalten. Zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft besteht ein schuldrechtlicher Entherrschungsvertrag, sodass von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft keine Beherrschung ausgeht. Wesentlicher Inhalt des Entherrschungsvertrages ist, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft auf Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ihre Stimmrechte nur so ausüben darf, dass sie zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und/oder einer Gesellschaft deren Tochtergesellschaft die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist, bei Hauptversammlungsbeschlüssen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft nicht die Mehrheit sämtlicher präsen- ter Stimmrechte erreichen kann. Mit allen übrigen Stimmen muss die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft sich enthalten. Somit wird sichergestellt, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und/oder einer Gesellschaft deren Tochtergesellschaft die

VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist keinen Mehrheitsbeschluss auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft herbeiführen kann. Die Anzahl der Stimmrechte, die die VV Beteiligungen auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ausüben kann, richtet sich jeweils nach der Anzahl insgesamt auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft präsenter Stimmrechte. Die Aktien der VV Beteiligungen AG werden zu 100% von der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft gehalten. Hauptaktionär der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft ist mit einer Beteiligung von 94,50% Wilhelm K. T. Zours.

Die Beteiligungsstruktur ergibt sich aus dem nachstehenden Schaubild:



Es besteht somit eine Abhängigkeit der Gesellschaft von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Alle durch die Emittentin ausgehenden Aktien gewähren dasselbe Stimmrecht.

Es existieren keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

XI. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Gesellschaft hat die nachfolgend dargestellten Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt. Weitere Geschäfte mit verbundenen Parteien hat die Gesellschaft nicht getätigt.

Konzernumlagevertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Die Emittentin schloss am 12. Dezember 2019 mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft einen Konzernumlagevertrag. Nach dem Konzernumlagevertrag erbringt die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für die Emittentin zentrale Dienstleistungen in unterschiedlichen Ausprägungen je nach Bedarf der Emittentin, um Synergieeffekte zu nutzen und eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen. Die Vertragsparteien versprechen sich durch die Nutzung eines von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellten Leistungspools, aus dem sie die von ihnen benötigten Leistungen abrufen können, einen entsprechenden Nutzen und die Ersparnis eigener Kosten, die bei einer Durchführung der angebotenen Leistungen durch die Emittentin in eigener Regie bei dieser anfallen würden. Der Konzernumlagevertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Höhe der zu zahlenden Konzernumlage betrug im Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 6.012,50 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Eine Überprüfung des Umlageschlüssels und die Erstellung der Leistungsabrechnung erfolgt jeweils halbjährlich zum Ablauf des ersten und zweiten Halbjahrs des Kalenderjahres.

Kostenübernahmevereinbarung mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Am 22. September 2017 schlossen die Emittentin und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eine Kostenübernahmevereinbarung, wonach die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft berechtigt jedoch nicht verpflichtet ist, Kosten, die der Emittentin bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens entstehen, zu übernehmen. Auf Basis der Kostenübernahmevereinbarung vom 22. September 2017 sind verauslagte Beträge in Höhe von EUR 129.978,78 angelaufen, welche vereinbarungsgemäß aus zu-künftig freien Mitteln der Emittentin an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zurückzuführen sind. Hinsichtlich der freien Mittel ist dabei zu berücksichtigen, dass diese von der Gesellschaft erwirtschaftet werden müssen und nach den Grundsätzen der Kapitalerhaltung nicht aus den Mitteln zurückgeführt werden können, die die Emittentin durch die Kapitalerhöhungen 2019 eingeworben hat. Die Emittentin hat die verauslagten Beträge in Höhe von EUR 129.978,78 bisher nicht – auch nicht teilweise – an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zurückgezahlt.

XII. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN

1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

a) Finanzinformationen in diesem Prospekt

Im Abschnitt Finanzinformationen in diesem Prospekt unter Ziffer XVII. („Finanzinformationen“) werden die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft der letzten Geschäftsjahre die einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten abdecken („**historische Finanzinformationen**“) jeweils samt Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers per Verweis einbezogen.

Der Jahresabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2019 wurde durch die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und ist mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsvermerk wird mittels Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss der Emittentin nach HGB zum 14. Juni 2019 wurde durch die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit dem eingeschränk-

ten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsvermerk wird ist im Wortlaut unter Ziffer V.2 („Abschlussprüfer“) und Ziffer XVII. („Finanzinformationen“) abgedruckt mit der Begründung, weshalb ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wurde. Zudem ist der Prüfungsvermerk mittels Verweis unter Ziffer XVII.1. („S&O Beteiligungen AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019“) in diesen Prospekt einbezogen.

b) Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus besteht aktuell ein erhebliches Risiko für einen größeren Abschwung, wenn auch die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die Kapitalmärkte derzeit noch nicht absehbar sind. Nachdem der DAX nach dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie von den Höchstständen Mitte Februar bis Mitte März rund 40% verloren hatte, wurden zwischenzeitlich bis Ende Juni im Rahmen einer Bärenmarkt-Rallye wieder rund 45% aufgeholt. Aktuell liegt der DAX damit nur noch knapp 11% gegenüber den Höchstständen aus Februar 2020 im Minus (Quelle: comdirect DAX Daten). Der Vorstand geht derzeit davon aus in den nächsten drei bis sechs Monaten die Talsohle durchschritten zu haben und dass in den kommenden zwölf bis achtzehn Monaten ein deutliches Potential für einen Wiederaufschwung vorhanden sein wird. Diese Erwartung fußt nicht zuletzt, auf der Annahme einer deutlichen Ausweitung der Geldmenge, die höchstwahrscheinlich von den Regierungen in den Markt gebracht werden wird, und des zunehmenden Deltas zwischen Anleihe- und Dividendenrenditen. Insofern erwartet der Vorstand für 2020 ein herausforderndes Marktumfeld, welches jedoch auch Chancen auf Werterholungen sowie für neue, attraktive Investments bieten sollte. Per Ende Juni 2020 hätten sich Buchverluste von TEUR 64 aufgrund der Kursrückgänge ergeben sowie Erträge aufgrund von Veräußerungen von Wertpapieren von TEUR 47, somit netto eine Ergebnisverschlechterung laut Prognose von TEUR 17, sollte sich der Kapitalmarkt nicht weiter erholen. Seit dem Ende des mit den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums bis zum 31. Dezember 2019 sind darüber hinaus keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gesellschaft eingetreten.

2. Ausgewählte Finanzinformationen

Nachfolgende Übersichten enthalten ausgewählte Finanzinformationen aus den historischen Finanzinformationen.

a) **Ausgewählte Finanzinformationen aus dem Jahresabschluss die mindestens die letzten 12 Monate abdecken**

aa) **Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Bilanz der Emittentin nach HGB**

Aktiva	31.12.2019 in EUR	14.06.2019 in EUR
Sonstige Wertpapiere	255.063,50	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	900.543,73	20.116,90
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00	337.651,08
Sonstige Aktiva	9.792,32	18.269,41
Bilanzsumme	1.165.399,55	376.037,39

Passiva	31.12.2019 in EUR	14.06.2019 in EUR
Gezeichnetes Kapital	1.237.800,00	3.780.000,00
Bilanzverlust	-367.756,22	-4.117.651,08
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00	337.651,08
Rückstellungen	23.507,00	47.157,00
Verbindlichkeiten	271.848,77	328.880,39
Bilanzsumme	1.165.399,55	376.037,39

bb) **Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung**

Gewinn- und Verlustrechnung	15.06.2019 bis 31.12.2019 in EUR	02.08.2018 bis 14.06.2019 in EUR
Sonstige betriebliche Erträge	76.050,00	636.907,87
Personalaufwand	-11.276,71	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-55.687,81	-78.307,02
Zinsergebnis	187	-14.405,11
Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-1.577,62	0
Jahresüberschuss/fehlbetrag	7.694,86	544.195,74

cc) **Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Kapitalflussrechnung**

Kapitalflussrechnung	15.06.2019 bis 31.12.2019 in EUR	02.08.2018 bis 14.06.2019 in EUR
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-319.573,17	-42.969,78
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderung	880.426,83	-42.969,78

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den Lageberichten, die in den Jahresabschlüssen der Emittentin enthalten sind, wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dargestellt. Die Jahresabschlüsse der Emittentin können unter der Internetseite der Emittentin unter <http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/finanzberichte/> abgerufen werden.

3. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

a) Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin ist der Auffassung, dass das Geschäftskapital die derzeitigen Anforderungen deckt. Insbesondere ist die Emittentin der Auffassung, dass das Geschäftskapital aus Eigenkapital ausreicht, um die Anforderungen der Gesellschaft für die nächsten 12 Monate zu decken. Kreditlinien bestehen derzeit nicht.

b) Kapitalausstattung und Verschuldung

Kapitalisierung	31. Mai 20 (HGB, ungeprüft) in TEUR
D Summe kurzfristige Verbindlichkeiten (A)+(B)+(C)	176
A - davon garantiert	0
B - davon besichert	0
C - davon nicht garantiert/unbesichert	176
H Summe langfristige Verbindlichkeiten (E)+(F)+(G)	130
E - davon garantiert	0
F - davon besichert	0
G - davon nicht garantiert/unbesichert	130
I Eigenkapital (J)+(K)+(L)+(M)+(N)	751
J Ausgegebenes Kapital	1.238
K Kapitalrücklage	0
L Gesetzliche Rücklage	0
	0
M Andere Gewinnrücklagen	
N Bilanzgewinn	-487
O Gesamte Kapitalausstattung (I)+(H)+(D)	1.057
Verschuldung	31. Mai 20 (HGB, ungeprüft) in TEUR

A Zahlungsmittel	401
B Zahlungsmitteläquivalente	0
C Wertpapiere des Umlaufvermögens	641
D Liquidität (A)+(B)+(C)	1.042
E Kurzfristige finanzielle Forderungen	15
F Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0
G Kurzfristiger Anteil langfristiger Schulden	0
H Sonstige kurzfristige Finanzschulden	0
I Kurzfristige Finanzschulden (F)+(G)+(H)	0
J Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I)-(E)-(D)	-1.057
K Langfristige Bankdarlehen	0
L Ausgegebene Schuldverschreibungen	0
M sonstige langfristige Finanzdarlehen	0
N Langfristige Finanzverschuldung (K)+(L)+(M)	0
O Nettofinanzverschuldung *	-1.057

* eine negative Nettofinanzverschuldung entspricht einem Nettofinanzvermögen

4. Prognose von Ertrag und Nettovermögenswert

Auf Basis der aktuellen Organisations- und Personalstruktur werden laufende, insbesondere administrative Kosten von TEUR 150 für das Jahr 2020 und die Folgejahre erwartet, die im Wesentlichen den Erfordernissen der Börsennotierung der Gesellschaft geschuldet sind, wie zum Beispiel die Gebühren der Börse, Kosten für Offenlegung und Transparenz, Abschlussprüfungskosten sowie die Kosten der Verwaltung, und damit von der Emittentin nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden können. Im Geschäftsjahr 2020 werden im Rahmen der Prospekterstellung und Zulassung der Aktien an der Börse zusätzliche Kosten von rund TEUR 60 für die begleitende Bank, Beratungsleistungen und die Börsengebühren erwartet. Als Beteiligungsgesellschaft legt die Gesellschaft überschüssige Liquidität in Wertpapiere mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis an, während parallel Ausschau nach Investitionsmöglichkeiten für ein operatives Geschäft gehalten wird. Da bei den Investitionen in Wertpapiere der genaue Ein-/ Ausstiegszeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, da dieser wiederum von mehreren durch die Emittentin nicht beeinflussbaren Faktoren (insbesondere dem Börsenkurs) abhängig ist, basiert die Planung der Gesellschaft auf den Kosten. Somit wird für das Jahr 2020 ein Jahresfehlbetrag von ca. TEUR 210 erwartet, wobei es selbstverständlich Ziel des Vorstands ist, auf Basis des Agierens als Beteiligungsgesellschaft durch Anlage der Liquidität in Wertpapiere mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis, die Kosten aus Einnahmen anstatt aus vorhandener Liquidität bestreiten zu können. Per Ende Juni 2020 hätten sich Buchverluste von TEUR 64 aufgrund der Kursrückgänge ergeben sowie Erträge aufgrund von Veräußerungen von Wertpapieren von TEUR 47, somit netto

eine Ergebnisverschlechterung laut Prognose von TEUR 17, sollte sich der Kapitalmarkt nicht weiter erholen.

Auf Basis dieser Annahmen, und unter der Annahme, dass das Bußgeld in Höhe von TEUR 118 aufgrund der Stundung nicht an die BaFin im Geschäftsjahr 2020 bezahlt werden muss, wird zum 31. Dezember 2020 mit liquiden Mitteln bzw. in Wertpapieren angelegte überschüssige Liquidität in Höhe von rund EUR 0,9 Mio. gerechnet.

Die Prognose von Ertrag und Nettovermögenswert ist vergleichbar mit den historischen Finanzinformationen und ist mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin konsistent.

XIII. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

In Deutschland müssen Aktiengewinne und Dividenden – vorbehaltlich etwaiger Freibeträge - grundsätzlich versteuert werden und zwar mit der Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Deutsche Anleger zahlen bei Aktiengewinnen und Dividenden üblicherweise zwischen 26,38 Prozent und 27,99 Prozent Steuern. Die Abgeltungssteuer wird direkt an der Quelle einbehalten.

XIV. RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN

Nachfolgend werden die Informationen aufgeführt, die nach der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) („MAR“) in den letzten 12 Monaten veröffentlicht wurden und zum Datum des Prospekts relevant sind.

Eigengeschäfte von Führungskräften

Am 15. November 2019 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften gem. Art. 19 MAR.

Kapitalerhöhung 2019/I

Am 13. September 2019 veröffentlichte die Emittentin eine Ad-hoc-Mitteilung über die Durchführung der im Insolvenzplan vorgesehene Kapitalerhöhung 2019/I um 133.400 EUR durch Ausgabe von 113.400 Aktien. Gleichzeitig gab die Emittentin bekannt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 9. September 2019, eingegangen am 12. September 2019, Bußgelder in Höhe von 118.000 EUR aus Zeiten vor der Insolvenz der S&O Agrar AG, nämlich aus 2015, festgesetzt hat.

Insolvenzaufhebung

Am 18. Juni 2019 veröffentlichte die Emittentin eine Ad-hoc-Mitteilung über den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Gerichtliche Bestätigung Insolvenzplan

Am 15. Mai 2019 veröffentlichte die Emittentin eine Ad-hoc-Mitteilung über die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Amtsgericht Leipzig am 10. Mai 2019

Befreiungsbescheid Deutsche Balaton AG

Am 8. Mai 2019 veröffentlichte die Emittentin eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft den Vorstand der S&O Beteiligungen AG – damals noch firmierend unter dem Namen S&O Agrar AG darüber in Kenntnis gesetzt, dass ausweislich eines zum Datum der Ad-hoc-Mitteilung eingegangenen Schreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen den Befreiungsbescheid vom 02. April 2019, durch den die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gemeinsam handelnde weitere Antragsteller für den Fall eines Kontrollerwerbs infolge der mit dem Insolvenzplan verbundenen Kapitalmaßnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Erwerbsangebots an die übrigen Aktionäre der S&O Agrar AG befreit werden, keine Widersprüche eingelegt wurden. Der Befreiungsbescheid ist damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden.

XV. TRENDINFORMATIONEN

Nach einem erfreulichen Jahresauftakt 2020 mit positiven Konjunkturprognosen und steigenden Aktienkursen kippte nach einigen Wochen die weltweite Stimmung aufgrund der weltweiten Verbreitung des Coronavirus. Die aktuelle Unsicherheit belastet nun den weltweiten Handel.

Nachdem der DAX nach dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie von den Höchstständen Mitte Februar bis Mitte März rund 40% verloren hatte, wurden zwischenzeitlich bis Ende Juni im Rahmen einer Bärenmarkt-Rallye wieder rund 45% aufgeholt. Aktuell liegt der DAX damit nur noch knapp 11% gegenüber den Höchstständen aus Februar 2020 im Minus (Quelle: comdirect DAX Daten). Gemäß den aktuellen Konjunktur-Prognosen für Deutschland aus Mai 2020 erwartet die EU-Kommission einen BIP Rückgang für 2020 von 6,5%, mit einer positiven Gegenentwicklung von +5,9% in 2021. In den Jahren danach soll es gemäß Statista dann mit rund 1,4% BIP-Wachstum in Deutschland weitergehen. Per Ende Juni 2020 hätten sich Buchverluste von TEUR 64 aufgrund der Kursrückgänge ergeben sowie Erträge aufgrund von Veräußerungen von Wertpapieren von TEUR 47, somit netto eine Ergebnisverschlechterung laut Prognose von TEUR 17, sollte sich der Kapitalmarkt nicht weiter erholen. Die Emittentin ist als reines Beteiligungsunternehmen stark von der Stabilität der Finanzmarktsysteme abhängig, die derzeit aufgrund der weltwirtschaftlichen Lage stark unter Spannung stehen.

Die Emittentin erwartet, dass die Kapitalmärkte weiterhin stark volatil bleiben. Es besteht auch ein erhebliches Risiko für einen größeren Abschwung, da die Auswirkungen des Ausbruchs des Coronavirus und die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die Kapitalmärkte derzeit noch nicht absehbar sind. Für das Weltwirtschaftswachstum besteht hierdurch sicherlich ein erhebliches Risiko, was sich erheblich auf die Geschäftschancen der Emittentin auswirken könnte. Die Emittentin geht derzeit jedoch davon aus, dass die Kapitalmärkte in den nächsten drei bis sechs Monaten die Talsohle durchschreiten werden und in den kommenden zwölf bis achtzehn Monaten ein sehr faires Potential für einen Wiederaufschwung haben werden, nicht zuletzt aufgrund der Menge an Liquidität, die höchstwahrscheinlich in den Markt gebracht wird, und des zunehmenden Deltas zwischen Anleihe- und Dividendenrenditen. Hierin erkennt die Emittentin ein großes Potential jedenfalls mittelfristig Kursgewinne zu erwirtschaften.

XVI. AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS

Die folgenden Informationen werden im Abschnitt "Finanzinformationen" durch Verweis in den Prospekt einbezogen und als Teil dieses Prospekts betrachtet:

- (i) der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 unter Verweis auf die Seiten 3 bis 26 (einschließlich) des Dokuments "S&O Agrar AG_Jahresabschluss zum 14. Juni 2019"; im Detail:

Seite	Abschnitt	Referenz
F - 1	Finanzinformationen	Eingeschränkter Bestätigungsvermerk (Seiten* 3 bis 11)
F - 1	Finanzinformationen	Bilanz (Seite* 12)
F - 1	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite* 13)
F - 1	Finanzinformationen	Anhang (Seiten* 14 bis 24)
F - 1	Finanzinformationen	Kapitalflussrechnung (Seite* 25)
F - 1	Finanzinformationen	Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite* 26)

- (ii) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Verweis auf die Seiten 19 bis 39 (einschließlich) des Dokuments "S&O Beteiligungen AG Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019"; im Detail:

Seite	Abschnitt	Referenz
F - 7	Finanzinformationen	Bilanz (Seite 19)
F - 7	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 20)
F - 7	Finanzinformationen	Kapitalflussrechnung (Seite 21)
F - 7	Finanzinformationen	Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 22)
F - 7	Finanzinformationen	Anhang (Seiten 23 bis 30)
F - 7	Finanzinformationen	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (Seiten 31 bis 39)

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

<http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/finanzberichte/>

* Die (*) gekennzeichneten Seitenzahlen beziehen sich auf die Gesamtpaginierung des Jahresabschlusses und nicht auf die Seitenzahlen in den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses.

XVII. FINANZINFORMATIONEN

Inhalt

1. S&O Beteiligungen AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019..... F - 1
2. S&O Beteiligungen AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 F - 7

1. S&O Beteiligungen AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019

Aufnahme durch Verweis

Der geprüfte HGB-Jahresabschluss der S&O Beteiligungen AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis bis zum 14. Juni 2019, bestehend aus dem Bestätigungsvermerk (Seiten * 3 bis 11), der Bilanz (Seite * 12), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite * 13) , Anhang (Seiten * 14 bis 24), Kapitalflussrechnung (Seite * 25) und Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite * 26) werden durch Verweis auf das Dokument „Jahresabschluss zum 14. Juni 2019“ im Abschnitt „Finanzinformationen“ dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

- * Die mit (*) gekennzeichneten Seitenzahlen beziehen sich auf die Gesamtpaginierung des Jahresabschlusses und nicht auf die Seitenzahlen in den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Der eingeschränkte Prüfungsvermerk wird im Wortlaut in den Prospekt mitaufgenommen:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der S & O Agrar AG i.l. – bestehend aus der Bilanz zum 14. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der S & O Agrar AG i.l. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 geprüft. Die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 14. Juni 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung und auf die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen und insbesondere dem Testatsexemplar des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017/2018, wurden keine Prüfungsurteile zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgegeben.

Als Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen wird wie folgt ausgeführt:

"Die fehlende Besetzung des Vorstands über einen langen Zeitraum bis zum 7. März 2017 bedingt nicht nur eine Ungewissheit über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Führung der Bücher, sondern auch eine Ungewissheit über die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung. Aus diesem Grunde war es uns unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse auf den 1. August 2016 und 1. August 2017 nicht möglich, hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte und insbesondere der Schulden zu gewinnen, soweit sie in der Bilanz als Eröffnungsbilanzwerte zum 2. August 2017 und als Schlussbilanzwerte zum 1. August 2018 ausgewiesen sind. Aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages werden die Schulden in Höhe von 100 % der Bilanzsumme ausgewiesen. Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilung der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung."

Aufgrund der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils über die Schlussbilanzwerte der Gesellschaft zum 1. August 2017, die die Eröffnungsbilanzwerte des von uns geprüften Rumpfgeschäftsjahres am 2. August 2018 darstellen, können wir auch aufgrund fehlender möglicher alternativer Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Eröffnungsbilanzwerte erzielen.

Der Jahresabschluss ist insofern nur eingeschränkt beurteilbar. Ebenso ist die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der

Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nur eingeschränkt beurteilbar.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt I. Allgemeine Angaben und II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Anhangs sowie auf die Angaben in Abschnitt B. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, Unterabschnitt 5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht, sowie Abschnitt D. Risikobericht Unterabschnitt 1. Risiken aus fehlender Liquidität. Der Vorstand beschreibt zum einen, dass die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt seien. Insofern sei derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der Gesellschaft tatsächlich vollends gelänge. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit erfolgt die Bilanzierung im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr zu Liquidationswerten. Der Vorstand führt ferner aus, dass, sollten die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen nicht wie geplant vollständig umgesetzt werden, dies zu einer angespannten Liquiditätslage der Gesellschaft und somit einem bestandsgefährdenden Risiko führen könne.

Die beschriebenen Risiken weisen auf das Bestehen einer erheblichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalt und dem im Abschnitt "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" beschriebenen Sachverhalt haben wir keine weiteren Sachverhalte als besonders wichtige Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung, die im Lagebericht enthaltene Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum

Jahresabschluss und zum Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und den uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks voraussichtlich zur Verfügung gestellten Bericht des Aufsichtsrats.

Unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu*

den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Leipzig am 5. August 2019 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 22. August 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018/2019 als Abschlussprüfer der S & O Agrar AG i.l. tätig. Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen eingeschränkten Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Mattner.

Berlin, 27. September 2019
MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mattner
Wirtschaftsprüfer“

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

<http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/finanzberichte/>

2. S&O Beteiligungen AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Aufnahme durch Verweis

Der geprüfte HGB-Jahresabschluss der S&O Beteiligungen AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Juni 2019 bis bis zum 31. Dezmeber 2019, bestehend aus der Bilanz (Seite 19), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 20), der Kapitalflussrechnung (Seite 21), der Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 22), dem Anhang (Seiten 23 bis 30) und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Seiten 31 bis 39) werden durch Verweis auf das Dokument „Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019“ im Abschnitt „Finanzinformationen“ dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

<http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/finanzberichte/>